

gehalten werden, daher geht mein Antrag bestimmt dahin, daß am Montag Sitzung gehalten u. die Gemeinde Ord. vorgenommen werde.

Landeshauptmann: Der Antrag des Hochw. Bischofs geht dahin, daß mit den Sitzungen fortgefahren werde, unter Vornahme der Verhandlung über die Gemde. Ordn. u. Gemde. W. Ordn. Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich es durch Aufstehen erkennen zu geben. (wurde angenommen) Somit bestimme ich als künftigen Sitzungstag kommenden Montag, als Tages-Ordg. werden Sie mir erlauben, die kleinen Gesuche der Gemeinde Sonntag wieder betreffs der Schulverhältnisse vorzulesen u. in Verhandlung zu ziehen, dann der Bericht des Komités über die Gemeinde-Präliminarien von Hard, Bregenz, Buch u. Lauterach, hierauf die Regierungs-Vorlage des Gemeinde-Gesetzes vorzunehmen.

(Seite 134) -----

Wird eine Einwendung dagegen erhoben? - Somit ist der nächste Sitzungstag Montag, Beginn der Sitzung 9 Uhr früh. Ich werde die Einrichtung so treffen, wie ich früher bemerkte, daß ein Tag Sitzung sei u. ein Tag ausgesetzt werde, damit die Komités mit ihren Arbeiten ungehindert fortfahren können.

Ganahl: Ich muß heute nach Hause u. werde wahrscheinlich bis Montag nicht da sein können, daher ich beantragen möchte die 1. Sitzung Dienstag zu halten.

Landeshauptmann: Wenn die Herren nichts dagegen haben, so eröffne ich die nächste Sitzung, Dienstag früh 9 Uhr. (Niemand hat etwas dagegen)

Die Sitzung ist geschlossen. (11 Uhr-Vormitt.)

---

## 11. Sitzung.

Am 10. Februar 1863. Beginn 9 ¼ Uhr. Vormittags.

Gegenwärtige: Landesfürstl. Kommissär, H. Franz Ritter v. Barth u. sämmtl. Herren Abgeordneten.

Landeshauptmann: Wir sind in beschlußfähiger Anzahl vorhanden u. ich erkläre die Sitzung als eröffnet. Das Protokoll der letztvergangenen Sitzung wird Ihnen vorgelesen werden. (wird vorgelesen) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben? - Da keine erhoben wurde, nehme ich es als richtig abgefaßt an. - Ich habe der verehrtesten Versammlung mitzutheilen, daß heute Nachmittags 3 Uhr, das Komité, welches eingesetzt wurde, um Bericht zu erstatten über die Bestreitung der Kosten der

Herstellung der Kirchengebäude eine Schlußberathung halten wird, ferner bringe ich zur Kenntniß der h. Versammlung, daß die Anordnung getroffen wurde, daß die stenografischen Berichte am nächstfolgenden Tag nach der Sitzung hier von 12 bis 5 Uhr den verehrtesten Hh. Mitgliedern resp. Rednern zur Einsicht offen liegen u. daß mit Ablauf der 5ten Stunde dieselben abgenommen u. zur Lithografirung übermittelt werden, sollten sich Anstände ergeben, so bitte ich nach der Geschäftsordnung dieselben beheben zu wollen. Ich habe die Veranlassung getroffen, daß heute die von uns angenommene Geschäfts-O. gedruckt, den verehrtesten Herren Landtagsmitgliedern auf den Pult aufgelegt werde; es wurde mir vom H. Abgeordneten Wohlwend eine Interpellation an den H. Statthaltereirath u. Landtagskommissär überreicht, welche Ihnen hiemit vorgelesen wird. (vorgelesen) Die Anfrage lautet ob die h. Regierung dem Landtage eine Vorlage über des Grundbuchswesen für Vorarlberg einbringen werde? Ich werde diese Interpellation dem H.

(Seite 135) -----

Regierungskommissär mittheilen.

Landesfürstl. Kommissär: Ich kann dem H. Abgeordneten Wohlwend vorderhand nur folgendes erwidern. Ueber eine im Privatgespräche gefallene gleiche Bemerkung des H. Wohlwend habe ich Veranlassung genommen mich an Sr. Durchlaucht des H. Fürsten Statthalter schon vor mehreren Tagen zu wenden, u. bemerkte, daß diese Interpellation bevorstehe u. habe gebethen, mir wenn möglich ehestens mitzutheilen, ob von der Regierung eine solche Regierungsvorlage bereitet sei u. dem Landtag nächstens vorgelegt werde. Ueber diese Anfrage habe ich bis heute noch keine Antwort; Sie begreifen, daß ich von hier aus darüber nichts erwidern, nichts zu sagen u. nichts ablehnen kann. Es erübrigt mir nur heute noch diese Interpellation an den Fürsten Statthalter zu senden u. ehebaldigst um Antwort zu bitten.

Landeshauptmann: Es ist mir eine Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf einer Instruktion zur Revision des Grundsteuerkatasters in Vorarlberg zugekommen. Es werden Ihnen die Regierungseinlage u. die Belege eröffnet werden. (Schriftführer liest dieselben ab) Ich werde diese Zusammenfassung lithografiren u. den Hh. übergeben lassen, damit sie von derselben Einsicht nehmen, bevor wir zur Verhandlung dieses Gegenstandes schreiten.

Wir gehen nun über zum ersten Gegenstand der heutigen Sitzung; er betrifft das Gesuch der Lehrer der Gmde. Sonntag um Gehaltserhöhung. Ich ersuche die h. Versammlung, mir bekannt zu geben die Art u. Weise nach welcher Sie wünschen, daß dieses Gesuch behandelt werde. Hat Jemand etwas zu bemerken? - Wenn Niemand

in dieser Beziehung etwas bemerkt, wäre ich geneigt, den Antrag zu erneuern, auch dieses Gesuch dem bereits bestehenden Komité, dem schon die andern überwiesen wurden, zu übergeben. Sind die Herren damit einverstanden? - Nachdem keine Einwendung dagegen erhoben wurde, nehme ich als zugestanden an, daß auch dieses Gesuch dem bestellten Komité zuzuweisen ist.

Der 2te Gegenstand ist der Bericht über die Präliminarien der Gemeinden Alberschwende, Hard, Bregenz, Buch u. Lauterach; H. Schrifführer wird den Antrag des Komités vorlesen. (Abgelesen) - Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? Nachem Niemand sich meldet, werde ich den Antrag des Komités zur Abstimmung bringen. - Betreffs der Gmd. Alberschwende geht der Antrag des Komités dahin, einem h. Staatsministerium die von der Gde. Alberschwende präliminirte Summe von f 4175 zu Verumlagerung auf Vermögenssteuer zur Genehmigung zu unterziehen; jene Hh. welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen) Betreffs des Gmde-Präliminars der Gemde. Hard beantragt das Komité, der h. Landtag wolle das Präliminare

(Seite 136) -----

der Gemeinde Hard um Bewilligung zur Umlage von 5163 fl 52 kr auf die direkten Steuern einem h. Staatsministerium zur Genehmigung anempfehlen. Ich bitte um Abstimmung durch Aufstehen. (wurde angenommen) Der 3te Antrag des Komités betrifft das Präliminare der Stadtgemeinde Bregenz, er lautet: „der hohe Landtag wolle das fragliche Präliminare zur Ergänzung der Umlagen nach §. 79 der Gmde-Ord. v. J. 1849 der Stadt Bregenz zurückschließen.“ Ich bitte um Abstimmung durch Aufstehen. (angenommen) Es folgen nun die Komitéberichte, betreffend die Gemeinden Buch u. Lauterach. (werden abgelesen) Verlangt Jemand das Wort? - Somit bringe ich den Antrag des Komités zur Abstimmung. Der h. Landtag wolle den Gemeinden Buch u. Lauterach zur Verumlagerung, u. zw. ersterer die Summe von 468 f 46 kr auf die Vermögenssteuer u. letzterer solche von 1486 f 67 kr auf die direkten Steuern die Genehmigung ertheilen. Ich bitte um Abstimmung durch Aufstehen. (angenommen) Es langte gestern ein Gesuch der Gemde. Hohenems ein, welches die Bitte enthält zur Verumlagerung von 3714 f die Bewilligung zu erhalten, nachdem die Umlage dieser Summe den 10 jährigen Durchschnitt übersteigen. Das Gesuch enthält den Grund, warum der Gmde. sehr daran gelegen ist, diesen Gegenstand bald in Verhandlung zu nehmen, ich erlaube mir daher, obwohl er nicht auf der Tagesordnung stand die Bitte an die h. Versammlg. zu richten, ob sie nicht gestattet zur schnellen Erledigung, daß es dem Komité überwiesen werde. Welches bisher die Erledigung der Gemeinde-Präliminarien zu prüfen hatte; wird dagegen etwas

eingewendet? - ich nehme es also als zugestanden an. Es kommt ferner als Gegenstand der heutigen Verhandlung, die zur Berichterstattung über das Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Gemde.-Ordnung u. Gemeinde-Wahl-Ordnung.

Landesfürstl. Kommissär: Ich habe, verehrte Versammlung! in den stenografischen Berichten gelesen, daß man einen Schritt von mir, den ich während meiner Krankheit unternommen habe, übel gedeutet hat; nämlich ich habe mich an H. Landeshauptmann gewendet, in schriftlicher Einlage, in welcher ich die Gründe auseinandersetzte, welche mich bestimmten den Antrag wegen Intervenirung des landesfürstl. Kommissärs bei Komite-Sitzungen zu stellen; das hat man mir als Protest ausgelegt u. diesfalls bitte ich einige aufklärende Worte sprechen zu dürfen. Sie kennen, meine Herren! die unangenehme Lage, in welcher ich mich befand, durch bedeutendes Unwohlsein längere Zeit gehindert, konnte ich den Sitzungen nicht beiwohnen; es kam die Geschäfts-O. zur Sprache u. in dieser auch diese Frage; ich konnte persönlich nicht erscheinen u. es blieb mir wohl nichts Anderes übrig, als zu dem Schritte die Zuflucht zu nehmen den ich eingeschlagen habe. Eine Stellvertretung für mich einzuleiten, dazu war die Zeit zu kurz; hiezu war ich auch durch meine Aufgabe selbst verpflichtet.

(Seite 137) -----

Es sollte diese Erklärung durchaus kein Protest sein, ich wollte dem h. Landtage in keinem Falle entgegen treten, aber eine außerordentl. Lage rechtfertigt auch ein außerordentliches Vorgehen; es war wie gesagt diese Erklärung durchaus kein Protest, sondern nur die Darstellung der Gründe u. nur für den einzigen Fall, als der h. Landtag einen gegentheiligen Beschluß fassen würde habe ich gebeten, meine Verwahrung diesfalls in das Protokoll aufzunehmen, dieses zu thun, war ich ebenfalls verpflichtet; ich glaube daher, wenn ich diese Aufklärung gebe, der h. Landtag wird in Berücksichtigung der außerordentlichen Lage, in der ich mich befand, diesen meinen Schritt richtig beurtheilen.

Landeshauptmann: Der Berichterstatter über diesen an der Tagesordnung stehenden Gegenstand ist H. Bertschler. Ich ersuche den Bericht vorzulesen. Er zerfällt in mehrere Theile, in einen allgemeinen u. besonderen Theil; nach Anhörung des allgemeinen Theils, werde ich fragen, ob sich Jemand in der allgemeinen Debatte vernehmen lassen will.

(H. Bertschler liest: „Das Vertrauen der h. Versammlung u.s.w.“ siehe Beilage IV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der allgemeinen Debatte das Wort zu ergreifen? - nachdem Niemand hiefür sich meldet, erkläre ich die allgemeine Debatte

für geschlossen u. gehen, zur speziellen Berathung über. H. Bertschler wollen weiter fahren. (H. Bertschler fährt fort: „gegen den Titel u. die beantragten 5 Artikel u.s.w.“)

Landeshauptmann: Findet hierüber Jemand etwas zu bemerken? Wünscht Niemand das Wort über die ersten 5 Artikel, die dem Gesetze vorangehen; sonach stelle ich die Frage an die h. Versammlung, ob sie sowohl den Titel als die ersten 5 Artikel als zu Recht bestehend annehmen? Bitte um Abstimmung durch Aufstehen. (wurde angenommen) Ich bitte weiter zu fahren. (H. Bertschler liest: I. Gemeinde-Ordnung etc. ...)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den §. 1 zu sprechen?

Riedl: Ich bitte um das Wort. Bezüglich des §. 1 der Gmde. Ord. hätte ich zweierlei zu bemerken: 1 Was den Begriff einer Ortsgemeinde anbelangt, kann es sich hier wohl nicht um Aufstellung des theoretischen Begriffes handeln, allein, es wäre zu wünschen, daß statt des Ausdruckes: „die dermaligen Ortsgemeinden“ ein genauerer gesetzt würde, ich schlage daher vor, daß statt dem Ausdruck „dermalig“ gebraucht werde: „welche als solche in der mit h. Ministerialverordnung v. 6. Mai 1854 No. 117 kundgemachten Uebersicht der politischen Landeseintheilung erklärt worden sind“, hiedurch wird Jedermann in die Lage gesetzt zu wissen, welche Ortsgemeinden dermalig als solche bestehen. 2tens Erachte ich

(Seite 138) -----

daß der Ausdruck „im gesetzmäßigen Wege“ ersetzt werden solle durch den Ausdruck „durch ein Landesgesetz“. Nachdem einmal die Ortsgemeinden, durch ein Reichs- resp. Landesgesetz konstituirt worden sind, so ist es ganz logisch, daß sie ebenfalls nur durch ein Landesgesetz geändert werden. Es wird dadurch jedenfalls vorgebeugt werden, daß nicht auf einseitige Weise Änderungen eintreten können. Ich stelle daher den Antrag den §. 1 so zu formuliren: „die Ortsgemeinden, welche als solche in der mit Ministerial-Verordnung v. 6. Mai 1854 No. 117 R. G. Bl. kundgemachten Uebersicht der politischen Landeseintheilung erklärt worden sind, bestehen in dieser Eigenschaft so lange fort, bis durch ein Landesgesetz eine Änderung eintritt.“

Ganahl: Die Ministerial-Verordnung v. 6. Mai 1854 ist mir nicht bekannt, es wäre nöthig dieselbe uns bekannt zu geben.

Landeshauptmann: Diese Verordnung enthält eine Eintheilung der Bezirke u. die Bezirke wieder Unterabtheilungen in Gemeinden; das ist das Ganze, was dieselbe enthält. Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Landesfürstl. Kommissär: Ich erlaube mir über die Bemerkung des H. Abgeordneten Riedl ein Paar Gegenbemerkungen zu machen. Ich glaube, die Aufnahme der Ministerialverordnungen v. 6. Mai 1854 in das Gesetz selber dürfte wohl nicht

nothwendig sein, den diese Gemeinden bestehen eben, sind konstituirt u. sind als solche bestehend; wenn das Gesetz sagt, die dermaligen, so ist es eine Thatsache, die man im Lande kennt, daß jede Gemeinde im Lande für sich als Ortsgemeinde besteht. Und was die 2te Bemerkung betrifft, enthalten die nachfolgenden §§. ebenfalls die Bestimmungen, nach welchen Aenderungen in diesen gegenwärtigen Bestand entweder durch Vereinigung oder Trennung eintreten sollen. Somit glaube ich, mit dem Ausschusse, daß im §. 1 jenes gesagt ist, was wesentlich nothwendig ist. Es drängt sich mir bei dieser Gelegenheit noch eine Bemerkung auf. Wenn Abänderungen des Gesetzesentwurfes beantragt werden, die nicht wesentliche Punkte betreffen, so glaube ich, daß man von der Stylisirung des Entwurfes sich nicht der Form wegen entfernen sollte.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand insbesondere über den Antrag des H. Riedl zu sprechen? - H. Wohlwend hat das Wort.

Wohlwend: Ich bin mit der Ansicht des H. Regierungskommissärs in dieser Beziehung vollkommen einverstanden u. ich wünsche zu dem vom H. Regierungskommissär vorgebrachten Grund noch einen dazu zu fügen. Diese angezogene Ministerial-Verordnung bezieht sich, so viel mir bekannt ist, auf das Gemde. Gesetz von 1849. Im Gmde. Ges. v. 1849 wurde bestimmt, daß die Gemeinden die Größe der Katastral-Gemeinden haben sollen, die Katastral-Gemeinde fällt aber in Vorarlberg

(Seite 139) -----

nirgends mit den gegenwärtig bestehenden u. damals schon bestandenen Gmde. Bezirken zusammen. Würde also dieser Antrag des H. Abgeordneten Riedl angenommen, so wäre indirekte auch gesagt, daß die Gemeinden so zu bestehen hätten, wie die Katastralgemeinden sind, das würde sogar dem Begriff des Ausdruckes „dermalige Gemeinden“ gänzlich widersprechen u. würde auch den Gemeinden Vorarlbergs durchaus nicht conveniren, deßhalb glaube ich, daß diesem Antrag keine Folge geleistet u. bei dem Ausdruck „dermalige“ geblieben werde.

Landeshauptmann: Verlang noch Jemand das Wort? Hochw. H. Bischof hat das Wort.

Hochw. Bischof: Es dürfte vielleicht noch ein Gesichtspunkt dabei hervorgehoben werden. Faktisch ist mir nicht bekannt, ob seit 1854 bis heute die eine oder die andere Gemeinde begränzt worden wäre. Es wäre denn doch möglich, u. wenn dieses geschehen wäre, wird hierdurch eine Änderung im Bestande vorgenommen, was nicht glaube ich die Intention des Entwurfes oder selbst des Landtages wäre, u. in soferne weicht der Antrag des H. Riedl von der vorliegenden Regierungs-Vorlage in etwas ab.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas über den §. 1 zu sprechen; ist die h. Versammlung einverstanden, die Debatte als geschlossen zu erklären. Die Debatte über den §. 1 ist geschlossen u. ertheile dem H. Schriftführer das Wort, woferne er noch etwas zu bemerken hat.

Bertschler: Der Ausschuß glaubte, der § sei so gefaßt, daß er keiner Änderung mehr unterzogen werden darf.

Landeshauptmann: Ich werde zur Abstimmung schreiten; das Amandement des H. Riedl geht der Vorlage voraus; es ist eine Abänderung u. lautet: „die Ortsgemeinden welche als solche in der mit Ministerialverordnung vom 6. Mai 1854 Nr. 117 R. G. Bl. kundgemachten Uebersicht der politischen Landeseintheilung erklärt worden sind bestehen in dieser Eigenschaft so lange fort, bis durch ein Landesgesetz eine Änderung eintritt.“ Jene Herren, welche gesonnen sind diese Abänderung annehmen zu wollen, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Minorität geblieben)

Ich bringe nun den §. 1 selbst zur Abstimmung er lautet: „die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen; so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Änderung eintritt“. Diejenigen Herren, welche diesen § annehmen, bitte ich sich gefälligst zu erheben. (Angenommene) Der §. 2. zu welchem der Ausschuß keine Abänderung beantragt, lautet: „Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentl. Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesauschusses nach vorausgegangenen Uebereinkommen über den Besitz u. Genuß ihres Eigenthums, ihrer Anstalten u. Fonde in eine Orts-Gemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören. Eine solche Vereinigung von

(Seite 140) -----

Gemeinden darf wider deren Willen nicht statt finden.“ - Wünscht Jemand das Wort? H. Riedl hat das Wort.

Riedl: Das in §. 2 der Regierungs-Vorlage erwähnte vorausgegangene Übereinkommen über den Besitz u. Genuß des Eigenthums der Anstalten u. Fonde wird durch §. 69 derselben Regierungs-Vorlage näher präcisirt u. aus diesem §. 69 geht hervor, daß das Uebereinkommen auf zweifache Art gestattet ist, nämlich mit oder ohne gesondertem Eigenthume, es ist nämlich den Gemeinden gestattet sich zu vereinigen auf solche Weise, daß ihr Eigenthum kammassirt wird, d.h. in eine einzige Maße vereinigt wird, oder auf solche Weise, daß ihr Eigenthum ganz oder theilweise gesondert wird. Im Hinblick auf diesen §. 69 möchte ich den §. 2 auf folgende Weise stylisiren: Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können u. zw. nur mit ihrer Einwilligung mit oder ohne Vorbehalt eines gesonderten Eigenthums (§. 69) worüber sie

sich jedoch vorher vollständig zu einigen haben durch ein Landesgesetz in eine einzige Ortsgemeinde vereinigt werden.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort über den §. 2 u. den uns vorgelesenen Antrag des H. Riedl?

Landesfürstl. Kommissär: Ich glaube daß auch dieser Antrag durchaus nicht nothwendig ist, denn es heißt: „nach vorausgegangenen Uebereinkommen“; zuerst soll ein Uebereinkommen versucht werden, wird dieses Uebereinkommen nicht erzielt, dann tritt ebenfalls die Bestimmung des §. 69 in Ausführung; es ist auch dieses eine Art von Uebereinkommen, wenn sie nämlich übereinkommen nicht gemeinschäftlich oder nicht abgesondert ihr Vermögen zu verwalten, so bleibt die frühere Verumlagerung u. frühere Ordnung aufrecht; ich möchte daher meinen, daß der §. 2 hinreichend ergänzt sey durch §. 69 u. daß eigene Bestimmungen darüber wohl kaum nöthig sein dürften; wenn man übrigens auf den §. 69 hier sich beziehen will, so wird blos zur Aufmerksammachung der Gemeinden wohl nichts dagegen zu erinnern sein.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Wohlwend: Der Nachsatz des §. 2 sagt: „eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden“. Wenn man auch bereits mit Bestimmtheit annehmen kann, daß in Vorarlberg, wo die Gemeinden schon seit Jahrhunderten selbständig bestehen, sich selbst immer bewirtschaftet haben, eine Vereinigung von mehreren Ortsgemeinden kaum zu Stande kommen wird, so ist die Möglichkeit, daß dieses doch geschehen kann, nicht ausgeschlossen; wenn dieser Fall eintritt, so finde ich den §, wie er hier steht, vollkommen am Platze; jedoch steht im Nachsatze, daß bei einer solchen Vereinigung der Wille der Gemeinde eine Bedingung ist, es ist aber nicht ausgedrückt, wie dieser Wille konstatirt wird.

(Seite 141) -----

Bei einer solchen Vereinigung dürfte vielleicht der Ausspruch des Ausschusses, oder vielleicht nur der Majorität des Ausschusses nicht mehr hinlangen. Ich bin daher der Ansicht, daß hier die ganze Gemeinde gefragt werden müsse; nachdem aber durch diesen Ausdruck, wie er hier steht, nicht zu erkennen ist, ob wirklich nur die Gmde-Repräsentanz resp. der Ausschuß der Gmde. zur Condituirung dieses Willens hinreicht, oder ob der Gmde.-Beschluß von der ganzen Gemde. nothwendig sei, so wünschte ich hier nur einen Zusatz zu beantragen u. zw. in folgender Weise: „ ein solcher Gmde.-Beschluß erfordert die Zustimmung von zwei Drittheilen der zur Wahl des Ausschusses berechtigten.“ Ich beantrage hier die Zahl zwei Drittheil u. zwar aus dem Grunde weil ich wirklich eine geringere Majorität der in der Gmde. Stimmberechtigten für zu wenig halte um ein so großes Geschäft abzuthun, welches nicht die Interessen der



Gemeinde als solche im Innern zu behandeln hat, sondern die Gesamt-Interessen der Gmde. gegenüber der Gesamt-Interessen einer anderen Gemeinde betrifft. Ein Mehr aber scheint mir auch überflüssig zu sein. Die Bestimmung, die ich hier annehme, daß die zur Wahl des Ausschusses stimmberechtigten Mitglieder hier maßgebend sein soll, gründe ich auf die Ansicht, daß nach dem vorliegenden Wahlgesetz jedes Gmde Mitglied, welches Interessen in der Gmde hat, auch Stimmrecht habe. Ich stelle daher den eben vorgelesenen Antrag u. empfehle ihn zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu formuliren. Wünscht noch Jemand das Wort?

Riedl: Ich bitte um das Wort. Mit der eben von H. Vorredner entwickelten Ansicht bin ich vollkommen einverstanden, glaube aber, daß außer diesem Fall u. jenem des §. 76 der R. Vorl. es noch mehrere wichtige Fälle gibt, in welchen die ganze Gemeinde zu hören sein wird u. daß diese Fälle bei Erörterung des §. 29 als Anschluß an denselben aufgezählt werden sollen, daher es bei diesen § angezeigt sein wird, daß diese sämtl. wichtigen Fälle, bei welchen nicht nur die Entscheidung des Ausschusses, sondern die der ganzen Gemeinde einzuholen sein wird; sohin auch die vom H. Vorredner angeregten Fälle zur Sprache zu kommen haben.

Landeshauptmann: Will noch Jemand das Wort?

Hochw. Bischof: In Bezug auf die gegebenen Erläuterungen über den Antrag des H. Riedl möchte ich eventuell einen Antrag stellen, nämlich für den Fall, daß der Antrag des H. Riedl abgelehnt wird, beantrage ich nach dem Worte „Eigenthums“ einzuschieben „§. 96“ zur Einweisung auf diesen als Erläuterung dienenden §.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Riedl: Ich bitte um das Wort. Der Antrag, welchen ich gestellt habe umfaßt

(Seite 142) -----

noch einen anderen Punkt, nämlich im §. 2 heißt es: „wenn die Statthalterei aus öffentl. Rücksichten dagegen keine Einwendungen erhebt, mit Bewilligung des Landes-Ausschusses“ in meinem Antrage habe ich das Wort „Landesgesetz“ substituirt, weil ich glaube, es sei von großer Wichtigkeit eine einmal durch ein Reichs- oder Landesgesetz eingeführte Ortsgemeinde in ihrer Existenz aufgehen u. mit einer anderen vereinen zu machen.

Landesfürstl. Kommissär: Wenn der H. Abgeordnete Riedl die Einflußnahme der politischen Behörde durch seinen Antrag ausgeschlossen wissen will, so kann ich mich nicht einverstanden erklären, denn der politischen Behörde kann es nicht gleichgültig sein wie die Gmde. in ihrem Umfange sich constituiren. Es ist im § dem Landesausschusse das volle Recht der Berathung u. Zustimmung gewährt; es heißt

ausdrücklich „mit Bewilligung des Landesausschusses“ somit ist das Recht des Landesausschusses vollkommen gesichert, aber auf der einen Seite glaube ich auch, kann man die Einflußnahme der politischen Landesstelle nicht wohl umgehen u. muß ihr zugestehen aus öffentl. Rücksichten die allfälligen Bedenken geltend zu machen.

Riedl: Durch den von mir beantragten Ausdruck „Landesgesetz“ wird die Einflußnahme der politischen Behörde auf diesen Gegenstand durchaus nicht ausgeschlossen, den nach der Landes-Verf. ist zur Zustandebringung des Landesgesetzes die Sanktion Sr. Majestät des Kaisers selbst erforderlich u. derselbe wird diese Sanction nur ertheilen, wenn die politische Behörde diesfalls gutächtlich einrathen wird. Es ist also nicht in der Tendenz meines Antrages, die Einflußnahme der politischen Behörde abzulehnen; ich glaubte, weil der Gegenstand von großer Wichtigkeit ist, daß nicht nur der Landesausschuß, sondern auch der Landtag selbst seine Zustimmung zu ertheilen hätte.

Landesfürstl. Kommissär: Dagegen habe ich zu erwidern, daß, wenn die Verhandlung nach dem Antrage des H. Abgeordneten Riedl gepflogen würde erst ein förmliches Landesgesetz durch die Sanktion Sr. Majestät des Kaisers erwirkt werden müßte, wodurch die Sache sehr in die Länge gezogen würde; einfacher scheint mir, wenn die politische Landesstelle mit dem Landesausschuß sich zuerst in's Einvernehmen setzt u. dann, wenn man die Sache durch ein Landesgesetz normiren will, habe ich nichts dagegen, aber dieß glaube ich, soll jedenfalls vorausgehen um nicht unnütze Verhandlungen ins Leben rufen. Der Gegenstand scheint mir überhaupt nicht so wichtig um durch ein eigenes Landesgesetz geregelt zu werden.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr zu sprechen?

Wohlwend: Ich bin zwar, wie ich schon Eingangs der Vorrede gesagt

(Seite 143) -----

habe, der Ansicht, daß wir hier wenig praktisches besprechen, indeß, nachdem einmal der Antrag gestellt worden ist, fühle ich mich doch verpflichtet, meine Ansicht dem h. Landtag zur Kenntniß zu bringen. Es ist der §. 2, welchen der H. Abgeordnete Riedl so sehr beanstandet, mir nicht so stark im Wege, es heißt deutlich, „wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten keine Einwendung dagegen erhebt.“ Die politische Behörde hat hier nichts zu entscheiden, sondern rein nur zu untersuchen, ob nicht öffentl. Rücksichten dagegen sprechen. Findet die Statthalterei, daß wirklich keine öffentl. Rechte verletzt sind, so hat sie dagegen auch nichts einzuwenden, kann nichts einwenden. Der 2te Punkt ist, daß der L. Ausschuß die Bewilligung nicht zu ertheilen habe, nach der Ansicht des H. Abg. Riedl, sondern, wie mir scheint, der Landtag dieselbe in Verhandlung zu nehmen hat. Auch der L. Ausschuß bin ich der Ansicht u. der Landtag hat nicht zu tief in die Autonomie der Gemde. einzugreifen. Die Gmde.

kann sich selbst bestimmen in Fällen, wo es nur Gmdesachen selbst anbelangt. Der L. Ausschuß wird in diesem Falle, der hier vorliegt, auch nicht anderes zu untersuchen haben, als ob das Gmde-Wohl wirklich vorhanden sei u. ob die Gmde sich selbst allenfalls keinen Nachtheil bringe. Findet er dieses, so wäre in die Autonomie der Gmde nicht weiter einzugreifen; zu was also hier ein Landesgesetz, zu was eine Verhandlung im Landtag erforderlich u. die Sanction des Kaisers nothwendig sei, kann ich mir nicht vorstellen, überhaupt scheint mir, daß hier in dem Geist des Gesetzes, die Autonomie der Gmde. so weit als möglich auszudehnen ein starker Eingriff gemacht würde, u. das Gesetz würde mehr Nachtheil leiden als Vortheil, deßwegen bin ich der Ansicht, daß auf diesen Antrag nicht eingegangen werde.

Landeshauptm.: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Riedl: Ich bitte die einzige Bemerkung nachtragen zu dürfen, daß, da nach dem laut Art. VII des Gesetzes v. 27. Febr 1862 zur Trennung einer Gmd. ein Landesgesetz nothwendig ist, so sollte logisch u. folgerichtig auch zur Vereinigung ein solches Gesetz erforderlich sein.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt u. keine Einwendung dagegen erhoben wird, erachte ich die Debatte über den §. 2 als geschlossen. Haben H. Berichterstatter etwas zu bemerken?

Bertschler: Ich habe nur das anzuführen, daß, wenn der Antrag des H. Wohlwend angenommen würde, nämlich daß zu einem solchen Gmde-Beschluß die Zustimmung von 2/3tel der in der Gmde zur Wahl des Ausschusses Stimmberechtigten erfordert werden, so würde ich noch einen Zusatz beifügen: „welche zugleich zwei drittheil der direkten Steuern bezahlen.“ Ich glaube dadurch würde mehr Kraft u. Stärke gewonnen werden.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu geben. Wünscht vielleicht Jemand etwas zu bemerken über diesen neu erhobenen Antrag des H. Bertschler. (Niemand) Ich werde also mit der Abstimmung beginnen.

Wohlwend: In Bezug auf den Zusatz-Antrag des H. Bertschler bin ich einvertanden, weil zugleich diese Bestimmung auch im §. 6 d. G. O. enthalten ist.

(Seite 144) -----

Hirschbühl: Ich würde zu dem Zusatzantrag des H. Bertschler mir noch eine Bemerkung erlauben, daß nicht nur die direkten Steuern, sondern sämtl. Steuern u. wo Vermögenssteuer eingeführt ist, auch diese einzuschließen sei.

Landeshauptmann: Belieben Sie diesen Antrag zu stellen, so bitte ich ihn schriftlich zu formuliren. Wir haben hier den Abänderungs-Antrag des H. Riedl, welcher voraussetzt, daß nur durch ein Landesgesetz die Vereinigung der Gmde. stattfinden kann. Die

übrigen Beisätze der H. Bertschler, Wohlwend, Hirschbühl u. des Hochw. Bischofs sind nur als Zusätze zum §. 2 zu betrachten u. ich werde also sie zur Abstimmung bringen, sobald über den §. 2 selbst das Urtheil gesprochen sein wird. Der Zusatzantrag des H. Hirschbühl lautet: „es sollen aber nicht nur die direkten Steuern, sondern auch die höchst Besteueren mit Innbegriff der Vermögenssteuer hinzu gezählt werden.“

Hochw. Bischof: In der Sache selbst bin ich mit H. Hirschbühl vollkommen einverstanden. Es frägt sich aber, ob das, was hier weitläufig gesagt ist, sich nicht einfacher sagen ließe, vielleicht so: „welche zugleich zwei Drittel der direkten Steuern oder Vermögenssteuer bezahlen“, dann wird das Gesetz einfacher.

Hirschbühl: Die direkten Steuern mit der Vermögenssteuer zusammengezählt, verstehe ich die Höchstbesteuerten.

Landeshauptmann: Wir haben ihren Antrag nicht recht begriffen, ich bitte ihn anders zu formuliren; wünschen zu sagen daß 2/3tel zu nehmen sei, sowohl aus der direkten Steuer als der Vermögenssteuer, alles mit innbegriffen.

Hirschbühl: Ja, alles mit innbegriffen, meine ich.

Landeshauptmann: Es ist aber etwas schwierig, weil in Vorarlberg nicht überall die Vermögenssteuer besteht, daher hätte ich geglaubt, der Beisatz des Hochw. Bischofs würde besser dazu passen; indessen ertheile ich H. Wohlwend das Wort.

Wohlwend: Wie mir scheint, sind hier 2 verschiedene Prinzipien angenommen worden; der Antrag, wie ihn H. Bertschler gestellt hat, bezieht sich auf die direkten Steuern die an das Aerar bezahlt werden müssen. Der Antrag, den H. Hirschbühl gestellt hat, bezieht sich auf die Steuern, die an die Gmde. bezahlt werden, das sind 2 verschiedene Ansichten. Nun, wie übrigens vorhin H. Landeshauptmann bemerkt haben, treffen wir ja Gemeinden, die eine Vermögenssteuer gar nicht haben, dann treffen wir Gemden, die gar keine Gmde-Steuer bezahlen; was für ein Maaßstab ist hier also anzunehmen? Es gibt somit keinen andern Maaßstab, als den der direkten Steuern, die an das Aerar bezahlt werden, das ist auch im Sinne des §. 6 u. nur in diesem Sinne habe ich dem Antrage des H. Bertschler die Zustimmung gegeben. Es würde hier also eine Verwirrung im Gesetze geben. In einigen Gemde. wäre der Antrag nicht anwendbar, ein Gesetz muß man allgemein aufstellen, daß es in allen Fällen anzuwenden ist. Ich bin also der Ansicht, daß der Antrag des H. Bertschler anzunehmen, dagegen der des H. Hirschbühl nicht anzunehmen sei.

(Seite 145) -----

Landeshauptmann: Der Antrag des H. Hirschbühl lautet: „es sollen 2/3tel der Höchstbesteuerten, direkte u. Vermögenssteuern innbegriffen u.s.f.“ so ist Ihr Antrag. Diesen Antrag des H. Hirschbühl werde ich vor jenem des H. Bertschler zur Abstimmung

bringen, denn er geht weiter, vor allem aber kommt der Antrag des H. Riedl zur Abstimmung er lautet: „§. 2. Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können, u. zw. nur mit ihrer Einwilligung mit oder ohne Vorbehalt eines gesonderten Eigenthums (§. 69) worüber sie sich jedoch vorher vollständig zu einigen haben, durch ein Landesgesetz in eine einzige Ortsgemeinde vereinigt werden.“ Jene Herren, welche diesen Abänderungsantrag anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Niemand erhebt sich) Ist abgelehnt; nun werde ich den §. 2 zur Abstimmung bringen bis zu dem letzten Absatz, bei welchem die Anträge der H. Wohlwend u. Bertschler u. vor diesem noch der Antrag des H. Hirschbühl zur Abstimmung kommt; den Antrag des Hochw. Bischofes werde ich besonders, weil er eine Einschaltung betrifft, der h. Versammlung zur Abstimmung vortragen. Der §. 2 nach dem Entwurfe lautet: „zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentl. Rücksichten dagegen keine Einwendungen erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz u. Genuß ihres Eigenthums, ihrer Anstalten u. Fonde in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinde zu bestehen aufhören.“ Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich von den Sitzen gefälligst erheben. (wurde angenommen) Der Hochw. Bischof beantragt: in der 5ten Zeile nach dem Worte „Eigenthums“ einzuschieben „§. 69“. Jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, wollen von den Sitzen gefälligst aufstehen. (angenommen) Nun kommt der letzte Absatz u. hierauf die Zusätze der Hh. Wohlwend, Bertschler u. Hirschbühl. „Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.“ Jene Hh. welche einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) Nun bringe ich den Beisatz des H. Wohlwend zur Abstimmung, er lautet: „zu einem solchen Gmde-Beschluß erfordert es die Zustimmung von 2/3tel der in der Gemeinde zur Wahl des Ausschusses Stimberechtigten.“ Jene Herren, welche diesen Zusatz anzunehmen gedenken, wollen sich von den Sitzen erheben. (Angenommen) - Nun komme ich zum Zusatz des H. Hirschbühl, er ist weiter gehend als jener des H. Bertschler u. lautet: „welche jedoch 2/3tel der Höchstbesteuerten, die direkte u. Vermögenssteuer zusammengenommen in sich begreifen.“ Jene Herren, die diesen Zusatzantrag des H. Hirschbühl annehmen, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (wurde angenommen) Somit entfällt derjenige des H. Bertschler, der sich einzig u. allein auf

(Seite 146) -----

auf die direkten Steuern bezogen hatte. Wir kommen nun zum §. 3 er lautet nach dem Entwurf: „Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 7. März 1849 mit ander in

Eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt u. abgesondert zu Ortsgemeinden konstituiert werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. (Art VII. d. Ges. v. 5. März 1862) Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens u. Gutes u. der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden."

Findet Jemand etwas zu bemerken? H. Riedl hat das Wort?

Riedl: Der §. 3 der Regierungs-V. enthält 2 Fälle, nämlich der erste Fall, die Trennung der Gemeinden, welche früher als selbstständige Ortsgemeinden bestanden haben u. erst in Folge des Gesetzes v. 7. März 1849 zu einer Gemeinde vereinigt wurden; die Bedingungen zur Trennung in diesem Falle werden durch das Gesetz v. 5. März 1862 vorgeschrieben u. es ist hierüber, was sich von selbst versteht nichts zu erinnern. Der 2te Fall ist aber der, daß eine Gmde, welche ursprünglich nur eine Einzige gebildet hat, also nicht erst durch das Gesetz v. 1849 entstanden, in Parzellen aufgelöst werden solle. Hier glaube ich ist die Bedingung, welche die erste Alinea des §. 3 vorschreibt, nicht mehr genügend; denn während bezüglich den durch das Gesetz v. 1849 in eine einzige Gemeinde vereinigt gewesenen Gemeinden hinsichtlich einer jeden derselben schon außer Zweifel gestellt ist, daß sie den ihr nach dem selbstständigen Wirkungskreis zustehenden Verbindlichkeiten genüge leisten kann, ist dießbezüglich der Gemeinden, welche erst später in Parzellen aufgelöst werden, nicht der Fall. Ich meine, daß hier ein Zusatz angezeigt wäre, nämlich am Schlusse des § die Worte beizufügen: „Wenn zugleich jede derselben für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem selbstständigen Wirkungskreise (§. 27) erwachsenen Verpflichtungen besitzt.“ Ich glaube, daß dieß um so mehr nothwendig ist, weil der §. 27 der Regierungs-V. den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden in Hinblick auf die früheren Vorschriften sehr erweitert u. in erster Linie die Frage zur Beurtheilung kommt, ob solche Parzellen der Gemeinde die Mittel besitzen, den aus ihren selbstständigen Wirkungskreis erwachsenen Verpflichtungen zu genügen; ferner habe ich bezüglich dieses § noch eine Bemerkung zu machen; es heißt in der 2ten Alinea: „dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftl. Vermögens u. Gutes vorhergehen.“ Es wäre vielleicht wünschenswerth, wenn das Wort „Auseinandersetzung“ genauer definit würde. Dieses könnte durch folgende Textirung

geschehen: „dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Absonderung des gemeinschaftlichen

(Seite 147) -----

Eigenthums oder ein Vertrag über den Vorbehalt der Gemeinschaft desselben vorhergehen (§. 69 G.O.)“.

Landeshauptm.: Wünscht noch Jemand das Wort?

Landesfürstl. Kommissär: Ich glaube, daß die Abänderungen des H. Riedl gegen das Gesetz sind, der Art. 7. hat diesen Fall normirt u. wenn es heißt unter denselben Bedingungen, so sind diese Bedingungen die des Art. 7. somit glaube ich, daß ein weiteres Eingehen u. eine weitere Beschränkung durchaus weder im Sinne des genannten Artikels liegt, noch im Interesse der Gmde. gelegen sein kann, u. was die vollständige Auseinandersetzung betrifft, so glaube ich nach meinem Verständniß, daß eine Auseinandersetzung Alles in sich begreift; es muß klar auseinandergesetzt, d. h. bestimmt werden, u. wie es bestimmt werden soll, auf welche Weise, daß muß jeder Gemde. selbst überlassen werden. Wenn man noch weiter gehen wollte, so würde auch die so oft angerufene Autonomie der Gmde. gefährdet werden; ich bin daher der Ansicht, daß der §. 1, so wie ihn das Comité begutachtet hat, dem Gesetze entspreche, u. ebenso dem Wohle der Gmde. nicht entgegen sei.

Landeshauptmann: Der erste Absatz des §. 3 hat in Vorarlberg gar keine Anwendung. Wenn ich recht unterrichtet bin, so sind nach dem Gesetz v. 17. März 1849 bei uns gar keine Gmde. zusammengelegt worden, deßwegen würde ich diesen Passus für gänzlich überflüssig halten, wenn nicht eine künftige beabsichtigte Trennung einer Gmde. in mehrer Gemeinden denselben Bedingungen unterliegen würde; nachdem er aber einmal hier steht, so schadet er nichts; indeß geht meine Absicht dahin, hier einen Zusatz zu beantragen, wie im §. 2. Es ist nämlich bei Trennung einer Gmde. in mehrere Ortsgemeinden nach meiner Ansicht ebenfalls ein Gmdebeschuß im gleichen Sinne nothwendig, wie im §. 2 bei einer Zusammenlegung u. zw. auch aus denselben Gründen; ich möchte bereits sagen, daß noch mehrere Gründe dafür sprechen, als bei einer Vereinigung. Eine Ortsgemeinde in mehrere Theile zu trennen, hat oft viel größere Nachtheile, als bei oberflächlicher Anschauung dieses Aktes ins Auge fallen; erst bei gründlicher Durchschauung aller Verhältnisse u. Interessen kann man mit Bestimmtheit sagen, ob eine solche Trennung im Interesse der Gmde. liegen oder nicht; deßhalb würde ich den Antrag stellen, daß hier ebenfalls ein Gmdebeschuß ganz nach Form, wie er im obigen § vom Landtag angenommen wurde, auch hier beigesetzt werde; ich glaube es ist nicht nothwendig, daß ich ihn

formulire, so wie er früher angenommen wurde, paßt er ganz genau in diesen Schierie[?] nur statt Vermögen soll es Trennung heißen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Riedl: Ueber den Antrag des H. Wohlwend habe ich nur das noch zu bemerken, daß, wenn eine Parzelle einer Gmde es in ihrem Interesse findet, sich von ihrer Gmde. loszutrennen, sie wohl kaum an die Zustimmung der ganzen Gmde. zu binden sein dürfte, indem es sonst einzelne Parzellen nie möglich wäre sich selbstständig zu constituiren,

(Seite 148) -----

wenn auch diese Bedingung gesondert würde, weil es sich kaum ereignen wird, daß die übrigen Parzellen damit einverstanden sind.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand über diese Sache zu sprechen?

Wohlwend: Ich glaube es ist bereits nicht einmal nothwendig, daß ich das, was der H. Abg. Riedl besprochen, widerlege; wer irgend mit den Gmdeverhältnissen genauer bekannt ist, muß doch klar sehen, daß die Abtrennung irgend einer Parzelle nie mit Vortheil für die ganze Gmde., am allerwenigsten dort, wo in Parzellen das größte Steuerkapital liegt, ausgeführt werden kann; allerdings kann es der Parzelle conveniren, für sich selbst eine Gmde. zu bilden, wenn aber Gmde. nur aus Parzellen bestehen, so kann dieß im Allgemeinen nicht von Nutzen sein; ich würde daher glauben, daß solche Trennungen so viel als möglich verhindert werden sollen, im Gegentheile würde ich mehr eine Zusammenlegung von kleineren Gmde. als eine Trennung einer größeren Gmde. bevorzugen. Eine größere Gmde. kann immer ihren Wirkungskreis, den selbständigen oder übertragenen, eher ausführen, als eine kleinere Gmde.; ich glaube, daß der Ansicht des H. Riedl nicht beigepflichtet werden soll.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr zu sprechen? - Wen Niemand mehr sich meldet, erkläre ich die Debatte über den §. 3 für geschlossen u. ertheile dem H. Berichterstatter das Wort.

Bertschler: Ich kann nur der Ansicht des H. Wohlwend beistimmen u. finde, die Ansicht des H. Riedl dem h. Landtag durchaus nicht anzuempfehlen.

Landeshauptmann: Im §. 3 haben wir im ersten Absatze eine kleine Abänderung oder ein Zusatz. Ich werde also den ersten Absatz zur Abstimmung bringen. (wird abgelesen: „Gemeinden welche etc. ... 5. März 1862.“) Jene Herren, welche den § in dieser Fassung anzunehmen gesonnen sind, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Angenommen) Wir kommen zum 2ten Absatze. Wir haben hier eine Abänderung des H. Riedl u. einen Zusatz zu demselben vom H. Wohlwend. Der Zusatz des H. Wohlwend wird zuletzt zur Abstimmung gelangen, zuerst bringe ich die Abänderung des H. Riedl,



die sich auf den 2ten Absatz des §. 3 bezieht, zur Abstimmung, er lautet: „Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Absonderung des gemeinschaftlichen Eigenthums, oder ein Vertrag über den Vorbehalt der Gemeinschaft desselben vorhergehen.“ Jene Hh. welche diesen Abänderungsantrag anzunehmen gedenken, wollen sich von den Sitzen erheben. (wurde abgelehnt) Nun bringe ich den zweiten Absatz zur Abstimmung: „dieser Trennung muß jedoch etc. (liest) ... gemeinschaftl. Lasten vorhergehen.“ Ich bitte um Abstimmung durch Aufstehen. (Angenommen) „Unter denselben Bedingungen etc. ... aufgelöst werden.“ Ich bitte um Abstimmung durch Aufstehen. (Angenommen)

(Seite 149) -----

Landeshauptmann: Es kommt nun der Zusatz, den H. Riedl beantragt: „wenn zugleich jeder derselben für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem selbständigen Wirkungskreis (§. 27) erwachsenen Verpflichtungen besitzt.“ Jene Herren, welche diesen Zusatzantrag befürworten, bitte ich aufzustehen. (Minorität geblieben) Nun kommt der Zusatz des H. Wohlwend, welcher gleichlautend ist mit dem bei §. 2 gemachten, er lautet: „zu einem solchen Gemeindebeschluß wird die Zustimmung von 2/3tel der in der Gemeinde zur Wahl des Ausschusses Stimmberechtigten erfordert, welche zugleich 2/3tel der Höchstbesteuerten, direkte u. Vermögenssteuer zusammengenommen in sich begreifen.“ Jene Herren, welche diesem Antrag die Zustimmung geben, wollen sich erheben. (Angenommen)

Hochw. Bischof: Kann die Frage nicht getrennt werden? Denn früher war nur die Rede vom Antrag des H. Wohlwend, jetzt käme aber auch noch der vom H. Bertschler u. Hirschbühl dazu.

Landeshauptmann: Ich habe sie zusammen genommen, weil ich meinte, daß es erwünscht sei, daß sie so, wie bei §. 2 beigesetzt werden u. ich kann ihn natürlich nicht anders verstehen, als ihn die h. Versammlung bei §. 2 angenommen hat.

Wohlwend: Ich bin vollkommen damit einverstanden, wie sie früher zum Beschluß erhoben wurden, nur fügt mein Antrag, bezüglich der Stylisirung nicht genau hinein. Ich würde glauben ihn so zu stylisiren: „zu einer solchen Trennung ist ein Gemeindebeschluß u. die Zustimmung von 2/3tel der in der Gemeinde zur Wahl des Ausschusses Stimmberechtigten erforderlich, welche zugleich 2/3tel der Höchstbesteuerten, direkte u. Vermögenssteuer zusammengenommen, in sich begreifen.“

Landeshauptmann: Jene Herren, welche diesen Zusatzantrag im Ganzen anzunehmen entschlossen sind, wollen sich erheben. (Angenommen)

Ich bitte H. Berichterstatter im §. 4 weiter zu fahren.

Bertschler: Zu §. 4 beantragt der Ausschuß: (gelesen) ... könne.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand etwas zu bemerken?

Hochw. Bischof: Es würde sich also auch hier um nähere Präzisierung des Antrages handeln, im Antrage des Komités heißt es „über Einigung der betreffenden Gemeinden.“ Nachdem man schon früher bestimmt die Form ausgesprochen hat, in welcher die Trennung u. Vereinigung von Gemeinden stattfinden soll, dürfte vielleicht auch hier eine nähere Präzisierung eintreten. Das ist das Einzige was ich bemerken wollte um Irrungen vorzubeugen.

Landeshauptmann: Im §. 4 handelt es sich um Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört; dazu ist nach dem Antrage des Ausschusses über Einigung der betreffenden Gemeinden, nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentl. Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

Wohlwend: Die Stylisirung ist nicht richtig, indeß glaube ich könnte man mit Einführung  
(Seite 150) -----

des Wortes „bezügliche“ Einigung der betreffenden Gemeinden“ die Sache klarer machen; man könnte sich sonst dabei vorstellen, daß eine Gmde. sich zusammenlegen müßte, wie es hier vom Ausschusse beantragt steht; sie hat sich aber nur in Bezug auf Grenzänderungen zu einen, nicht zu vereinigen. - In anderer Beziehung handelt es sich hier darum, wenn die Grenzen einer Ortsgemde. kleiner werden, so müssen nothwendig die Grenzen einer anderen Gemde. größer werden. Wenn man daher sagen würde: über „bezügliche“ Einigung der betreffenden Gemeinde“ wäre die Stylisirung besser.

Landesf. Kommissär: Ich glaube es kann dieses wohl nur in einem einzigen Falle eintreten, wenn es sich um bessere Arondirung handelt, vorzüglich aber bei Katastrirung; indessen bin ich mit H. Wohlwend ganz einverstanden, daß wenn eine Gemde. einen Theil ihres Gebiethes an eine andere Gmde. abtrifft nicht nur die Gemde., deren Grenzen erweitert wird, sondern die benachbarte Gemde. das Recht hat bei dieser Angelegenheit gehört zu werden. Dieser Antrag glaube ich ist sehr zweckmäßig.

Landeshauptmann: Ich ersuche den Antrag zu formuliren.

Wohlwend: Ich sage nur das Wort „bezügliche“ Vereinigung.

Hochw. Bischof: Es wird nun hier die Frage sein, ob man diesen Gegenstand an die Formalitäten knüpft, welche die Vereinigung ganzer Gemeinden im §. 2 u. deren Trennung im §. 3 geknüpft worden ist. Diese Frage ist hier allerdings geeignet zur Verhandlung zu kommen. Ueber diese Frage nun scheint es, daß, nachdem dieser

Gegenstand in Verhältnisse zur Vereinigung u. Trennung ganzer Ortsgemeinden von weit geringerem Belange ist, die nämliche sehr weitgehende Vorsichtsmaßregel, wie im §. 2 u. 3 nicht anzuwenden sein dürfte. Wenn dieses der Sinn des h. Landtages ist, kann die Formulierung des §. 4 genügen. Wollte man jedoch die Zuteilung einzelner Höfe u. Weiler, die einer bestimmten Gemeinde bisher angehörten, an eine andere Gmde. an die nämliche Form des §. 2 u. 3 knüpfen, so müßte er einen bedeutenden Zusatz bekommen. Es scheint mir dieses nicht nöthig zu sein, u. dann könnte man sich mit der Formulierung allenfalls mit dem Zusatzantrag des H. Wohlwend begnügen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wohlwend: Das Bedenken, welches der Hochw. Bischof geäußert hat, ist ein hier nicht gerechtes, denn es kann sich hier nie um etwas größeres handeln, sondern allenfalls nur um Arondirung von Gemeinden u. nur in kleineren Theilen, dieß kann vorkommen, ganz wie der H. Reg. Kommissär erwähnte, bei Gelegenheit der Katastrirung; nur am Schlusse wünsche ich einen Zusatz: der Schlußsatz heißt: „hiezü ist die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.“ Ich bin daher der Ansicht, daß, wenn der Landesausschuß sehen würde, daß es sich hier um größere Interessen der Gmde. handelt, auch dasjenige nothwendig ist, was wir früher bei Trennung oder Vereinigung der Gemde beantragt haben. Es wird der Landesausschuß dieses auch von den Gemeinden verlangen, um mit Beruhigung hierüber die Bewilligung ertheilen zu können. Daher wäre ich der Ansicht,

(Seite 151) -----

daß der §, wie er hier ist, mit dem besagten Antrage mit Beruhigung aufgenommen werden kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand etwas zu erwidern? - Wenn sich Niemand mehr meldet, werde ich die Debatte über diesen § für geschlossen erklären. Der H. Berichterstatter hat noch das Wort?

Bertschler: Ich finde darüber nichts mehr weiter zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich bringe sohin diesen § mit dem beantragten Zusatze zur Abstimmung: „Zu Aenderungen in den Gränzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist über bezügliche Einigung der betreffenden Gemeinden nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentl. Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.“ Ich bitte um Abstimmung durch Aufstehen. (Angenommen)

Riedl: Es handelt sich um Einschaltung eines § zwischen §. 4 u. §. 5; es ist vom Gesetze wohl der Fall der Vereinigung u. Abtrennung von anderen Gemden. besprochen, es gibt aber noch einen Fall, der schon vorgekommen ist, u. wenn das Grundbuch

eingeführt wird, noch häufiger vorkommen wird, das ist die Uebertragung einer Ortsgemeinde aus einem politischen Bezirke in einen andern. Bezüglich dieses Falles beantrage ich folgenden §: „Die Uebertragung einer Ortsgemeinde aus einem politischen Amtsbezirke in einen andern kann nur mit Berücksichtigung der im §. 86 dieses Gesetzes angedeuteten Verhältnisse durch ein Landesgesetz erfolgen.“

Landeshauptmann: Verlang Jemand das Wort? Ich werde den Antrag des H. Riedl wiederholen.

Landesf. Kommissär: Ich glaube die Ansicht des H. Riedl hinsichtlich des Gerichtsverbandes lassen sich nicht wohl auf den gegebenen Fall anwenden. Ich glaube, das Gesetz hat hier die früheren Gerichtsgemeinden im Auge, ich weis nicht, ob auch in Vorarlberg es solche gebe, aber ich glaube doch. Wenigstens in Tirol haben sogenannte Gerichtsgemeinden bestanden, d. h. sämtliche Gemeinden eines Gerichtes haben Vermögenheiten besessen, Rechte u. Verbindlichkeiten u. sind vertreten worden durch sämtl. Vorsteher der einzelnen Gemeinden oder ihrer Stellvertreter, ich glaube, daß daher der zifirte § sich nicht wohl auf Uebertragung aus einem politischen Bezirke in einen andern einer Hauptgemde. anwenden lasse, sondern vielmehr auf die Gerichts-Verbands-Verhältnisse Bezug habe.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Riedl: Ich muß um das Wort bitten. Zur besseren Begründung habe ich schon früher bemerkt, daß der Fall schon dagewesen ist u. sich nach Einführung des Grundbuches noch mehr ereignen wird, daß eine Gmde. ansucht um Uebertragung aus einem politischen Bezirke in einen andern. So ist, um einen Fall namhaft zu

(Seite 152) -----

machen, schon vor Jahre von der Gmde. Damils der Antrag gestellt worden von Landgerichtsbezirk Sonnenberg ausgeschieden u. in den von Bregenzerwald übertragen zu werden. Bisher hat das Verfachbuch der Uebertragung der Gemeinden aus einem Bezirk in einen andern fast unüberwindliche Schranken entgegen gestellt, wenn aber diese gefallen sein werden, wird der Fall der Uebertragung einer Gmde. aus einem Bezirk in den andern öfter vorkommen; es ist daher sehr zweckmäßig, wenn in dieser Beziehung im Gesetze selbst eine Norm angegeben ist unter welcher eine solche Uebertragung stattfinden kann. Die Berufung auf den §. 86 habe ich aus dem Grunde beantragt, weil, wenn eine Gemde. um Uebertragung in einen andern politischen Bezirk ansucht, die in einem Gerichtsverbande stehen würde, auch das Interesse der übrigen Gerichts-Gemeinden zu hören sein wird. Stehen nämlich mehrere Gemeinden in Vorarlberg unter sich in einem sogenannten Gerichtsverbande, so daß sie gemeinschaftliches Vermögen (Gerichtsvermögen), gemeinschaftliche Anstalten

haben u. würde eine Gemeinde aus einem solchen politischen Bezirke übertragen, welche in einem solchen Verbands steht, so wird es angezeigt sein, daß auch die übrigen interessirten Gemeinde gehört werden, daher ich den §. 86 zitiren möchte.

Landeshauptmann: H. Riedl bleibt also bei seiner Ueberzeugung vollkommen stehen. Verlangt noch Jemand das Wort in dieser Sache zu nehmen? (Niemand) Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter? Haben Sie etwas zu bemerken?

Bertschler: Ich finde nichts zu bemerken, da dieser Punkt im Ausschusse gar nicht in Berührung kam; somit wird es dem h. Landtag anheimgestellt.

Landeshauptmann: H. Riedl beantragt zwischen §. 4 u. 5 Nachfolgendes einzuschalten: „Die Uebertragung einer Ortsgemeinde aus einem politischen Amtsbezirke in einen anderen kann nur mit Berücksichtigung der im §. 86 dieses Gesetzes angedeuteten Verhältnissen, durch ein Landesgesetz erfolgen.“ Ich bitte um Abstimmung durch Aufstehen von den Sitzen. (Ist abgelehnt) Wir kommen nun zu §. 5; wollen H. Bertschler weiter fahren.

Bertschler: Der §. 5 lautet: „Jede Liegenschaft muß zum Verbands einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung und zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers u. des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen u. Schlösser u. andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten u. Parkanlagen. (Art. I. des Ges. v. 5 März 1862).“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? Wenn keine Bemerkung oder Einwendung erhoben wird, werde ich zur Abstimmung dieses § schreiten. Jene Hh. welche gesonnen sind, diesen § wie er eben vorgelesen wurde, anzunehmen, wollen sich von den Sitzen erheben. (Angenommen)

(Seite 153) -----

Landeshauptmann: Nun zum §. 6.

Bertschler: Im §. 6 wurde ... genannt. (wird verlesen)

Ganahl: Die vom Ausschusse beantragte Fassung ist deutlicher als die im Entwurfe enthaltene, nach dem aber dieser § einer der wichtigsten des ganzen Gesetzes ist, bin ich der Meinung, die Fassung desselben sollte viel bestimmter lauten u. ich erlaube mir daher zu beantragen, daß dieser § wie folgt zu lauten habe: „Zu Gemeindegliedern werden gezählt: Erstens die Gemeinde-Angehörigen, d. s. diejenigen Heimathsberechtigten Personen denen auf Grund der Abstammung, Einkauf oder Verleihung der Name Bürger zukommt; zweitens, diejenigen, welche, ohne in der Gemeinde berechtigt zu sein im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder von der Gemeinde zur

Vermögenssteuer (§. 79) einbezogen werden; alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.“ In Vorarlberg kennen wir eigentlich nur Bürger, d. s. solche, die das Bürgerrecht entweder vererbt, oder durch Kauf oder Verleihung bekommen haben. Nun bin ich der Ansicht, daß diese Klasse der Bürger in die erste Linie gestellt werden soll. In die zweite Linie können jene, welche ein Haus, einen Grundbesitz, ein Gewerbe oder einen Erwerb in der Gemeinde besitzen u. Steuer darin bezahlen. Es ist nichts, als recht u. billig, daß solche Leute auch als Gemeinde-Glieder betrachtet werden. - Diese zwei Erwägungen sind es, die mich veranlaßt haben, diesen Antrag zu stellen. Ich zweifle nicht, daß darüber eine weitläufige Debatte eröffnet werde u. behalte mir vor weiter darüber zu sprechen.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des H. Ganahl noch einmal vorlesen: „Zu Gemeinde-Gliedern u. s. f.“ (gelesen) es ist eigentlich nur der erste Absatz des Ausschußantrages hier abzuändern beantragt: Wünscht Jemand das Wort?

Spieler: Den ersten Punkt des H. Vorredners Ganahl würde ich mit dem wenigen ganz vereinigen; ich wünschte nur vorzubringen, daß er vielleicht eine Abänderung erhalte. Ich beginne aber mit dem ganzen §. 6: „zu Gemeinde-Gliedern werden 1. die Gemeindeglieder, d. s. jene Personen, welche auf Grund der Abstammung von bürgerlichen Eltern, durch Einkauf oder Verehelichung das Heimathrecht besitzen, dann diejenigen, welche auf eine andere Art als die vorbezeichnete Weise heimathberechtigt sind, endlich 2tens diejenigen gezählt, welche, ohne in der Gemeinde heimathberechtigt zu sein im Gebiete derselben entweder einen Haus oder Grundbesitz haben oder von einem in der

(Seite 154) -----

Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten, oder von der Gemeinde zur Vermögenssteuer (§. 79) einbezogen werden. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.“

Landeshauptmann: Ich bitte um schriftliche Mitteilung des Antrages. - Ich glaube, die Hh. haben den Antrag des H. Spieler schon verstanden, wenn sie übrigens es wünschen, werde ich ihn noch einmal wiederholen: „Zu Gemeinde Gliedern etc (gelesen) ... genannt“. Wünscht noch Jemand das Wort?

Riedl: Vor Allem glaube ich, daß der Begriff eines Gemeinde-Gliedes an die k.k. oesterr. Staatsbürgerschaft geknüpft u. an die Spitze des § gestellt werden solle: „Zu Gemeinde-Gliedern, d. s. jene k.k. oesterr. Staatsbürger die im Verbande der Ortsgemeinden begriffen sind.“ Ich glaube, daß diese Bemerkung auch nicht überflüssig ist, den wenn man §. 1 der Wahl-Ordn. zum Gemde-Gesetz, wie er in der Regierungs-Vorlage vorkommt, liest, so heißt es: „Wahlberechtigt sind jene

Gemeindeglieder, welche oesterr. Staatsbürger sind. Aus dieser Stylisirung geht hervor, daß es mit Rücksicht auf §. 6 der Regierungsvorlage Gemeindeglieder gebe, welche keine oesterreichische Staatsbürger sind, sonst würde dieser Beisatz sich als überflüssig herausstellen. Zweitens glaube ich, daß diejenigen, welche in der Gemeinde einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbst betriebenen Gewerbe oder Erwerbe direkte Steuern entrichten, oder in die Vermögenssteuer einbezogen werden, nicht schon deßhalb als Gemeinde-Glieder anzusehen seyen, sondern man auf jene Beschränkung zurückgehen soll, welche das Gemeinde-Gesetz v. 17. März 1849 eingeführt hat. Als das Gemeinde-Gesetz v. J. 1819, welches im §. 1 diesem §. 6 der Regierungsvorlage gleich kommt durch die Bestimmungen des Gesetzes v. J. 1849, §. 7, 8 u 9 abgeändert wurde, werde diese Abänderung allgemein als ein Fortschritt begrüßt u. ich glaube, daß man nicht wieder auf diese höchst nachtheiligen Bestimmungen v. J. 1819 zurückgreifen soll. Diese Behauptung begründet sich dadurch, wenn man die Folgen in's Auge faßt, die aus der Textirung des §. 6 hervorgehen werden werden, nämlich die Rechte der Gemeinde-Mitglieder bestehen nach §. 9 der Reg. Vorlage in dem Rechte des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde; Ist also Jemand Mitglied der Gemeinde, so kann er, es mögen dann seine Verhältnisse sein, wie sie wollen, nicht mehr aus der Gemeinde entfernt werden, weil er das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde hat; es könnte also einer, wenn er sich durch Ankauf das Recht Gemeindeglied zu sein erworben hätte, unter allen Verhältnissen geduldet werden müssen, es könnten solche auswärtige Personen, wären sie unmoralisch, unreligiös, störefried u. s. w. auf keine Weise aus der Gemeinde mehr verdrängt werden. Dieses bedarf einer reiflichen Erwägung. Ferner ist nach §. 1 der Gemeinde-Wahl-Ordnung jedes Gemeindeglied wahlberechtigt,

(Seite 155) -----

nach §. 9 derselben W. O. wählbar u. nach §. 36 sogar zum Gemeinde-Vorstande. Wenn man nun jene Personen, welche nach dem 2ten Absatze der Reg. Vorlage als Gemeindeglieder erklärt werden, als solche wirklich gelten läßt, werden sogenannte Auswärtige oder Fremde sogar in die Gemeinde-Vertretung hereingezogen. Ich stelle daher den Antrag, daß was die im 2ten Absatz des §. 6 der Reg. Vorlage aufgeführten Gemeindeglieder anlangt, nur jene als Gemeindeglieder gelten sollen, welche dieses Recht schon nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 17. März 1849 erworben haben u. denen dieses Recht natürlich nicht entzogen werden kann, daß aber diejenigen, welche erst nach dem 17. März 1849 Grundbesitz in einer Gemeinde durch Kauf, Tausch oder entgeltliche Weise oder Erbrecht in der Seitenlinie erworben, oder ein Gewerbe oder Erwerb betreiben, von welchem direkte Steuern in der Gemeinde

entrichtet werden, solchen die Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes nicht zuerkannt werden soll. Insbesondere möchte ich in dieser Beziehung hinweisen auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Gewerbegesetzes, welche Gewerbefreiheit proclamirt hat, wornach jeder Auswärtige, ja sogar jeder Ausländer in einer jeden Gemeinde ein Gewerbe oder einen Erwerb beginnen kann. Wenn er nun deßhalb schon Gemeindeglied wäre, welchen man den Aufenthalt in der Gemeinde nicht mehr verweigern könnte, daß man also, mögen die Verhältnisse des Vermögens sich gestalten wie sie wollen, sie nicht mehr entfernen könnte, so wäre dieses von schwerstem Nachtheile für die Gemeinde. Das Gesetz von 1849 hat bezüglich der Gewerbe oder Erwerbe noch den Beisatz gemacht, daß das Gewerbe, oder der Erwerb den ständigen Aufenthalt desjenigen, der es betreibt, bedingen muß, damit er dadurch Gemeindeglied werde. Auch dieser Beisatz wird im §. 6 der Reg. Vorlage zum offenbaren Nachtheile der Gemeinde vermißt. Das Gesetz v. 1849 setzt §. 8 litt. A bei den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde bedingende Gewerbe oder Erwerbe damit nicht auch Hausirer, Scheerenschleifer, Seiltänzer, herumziehende Musikanten, Komödianten, Landfahrer, Karrenzieher u. Zigeuner in diese Kategorie kommen könnten, wenn sie nur einen Fuß Boden sich ankaufen. Ich glaube daher, daß der Punkt 2 der Reg. Vorlage im §. 6 dahin eingeschränkt werden solle, daß nur jene Gemeinde-Mitglieder, welche nach den Bestimmungen des Gem. Gesetzes v. 17. März 1849 das Recht eines Gemeinde-Mitgliedes erworben haben, nach dem neuen Gesetze als solche auch zu betrachten seien. Ich habe in dieser Beziehung die Stylisirung des §. 6 so formulirt: „Gemeindeglieder, das ist, jene k. k. oesterr. Staatsbürger, die im Verbande der Ortsgemeinde begriffen sind, sind entweder I. Gemeindebürger, das heißt: 1. solche, welche nach der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Rechtsbeständigen Übung

(Seite 156) -----

oder Einrichtung auf Grund von: a) Abstammung, b) Einkauf oder Verleihung, der Name Bürger zukommt; 2. solche, welche das Bürgerrecht nur nach dem im Gem. Gesetze v. 17. März 1849 litt. a) enthaltenen Bestimmungen erworben haben, nämlich, welche am 17. März 1849 a) von einer ihrer eigenthümlichen in der Gemeinde gelegenen Realität eine direkte Steuer entrichten, für die gleiche Dauer. II. Gemeindeangehörige, das sind jene, welche in der Gemeinde heimathsberechtigt sind, oder III. beides zugleich.“ (weil sich der Fall ereignen kann, daß Jemand Gemeindebürger bloß nach dem Gesetze v. 17. März 1849 aber nicht auch zugleich Angehöriger ist)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?



Wohlwend: Es liegen hier 3 Abänderungs-Anträge vor; der eine von H. Ganahl, der 2te von H. Spieler, der 3te von H. Riedl. Dieselben haben alle etwas gemeinsames, nämlich: sie stellen alle erste Klasse von Gemeindemitgliedern die Bürger voraus; dieses hat jene volle Berechtigung. In der weiteren Bestimmung ist aber im Antrage des H. Ganahl gegenüber dem Antrage des H. Spieler, nach meiner Anschauung noch eine bedeutende Differenz. Im 1. Punkte, so viel ich hier aus dem Ganahl'schen Antrage entnehme, werden „Angehörige“ unter die Rubrik Bürger gestellt. Der Abg. Spieler macht hier eine Unterscheidung u. sagt: Bürger sind jene Personen, welche auf Grund der Abstammung von bürgerlichen Aeltern, durch Einkauf oder Verleihung das Heimatrecht besitzen, das ist eine Präzisierung, welche andere Gemeindeangehörige, die nicht auf Grund dieser Titel das Heimatsrecht besitzen u. erhalten haben, ausscheidet: Er sagt ferner in seinem 2. Punkte: „Dann diejenigen, welche auf eine andere, als die vorbezeichnete Weise, in der Gemeinde heimatberichtet sind.“ Solche Gemeindeangehörige scheint mir, gibt es in jeder Gemeinde mehr oder weniger; hiezu rechne ich vor allen Beamte. Ein Beamter ist nach gegenwärtig bestehenden Gesetzen dort heimatberechtigt, wo er sein Amt ausübt u. wenn er pensionirt oder entlassen wird, hat er auch dort seine Zuständigkeit für sich u. seine Familie zu verlangen; dann finden wir auch den Gemeinden aufoktroirte, die ebenfalls das Heimatsrecht besitzen, solche sind Heimatslose, die einer Gemeinde zugetheilt worden sind; dann finde ich wieder eine dritte Klasse, welche ebenfalls heimatberechtigt sind, nämlich Findelkinder. Eine 4te Klasse finde ich wieder, mit welchen ich wahrhaft nicht weiß, wo ich sie hinzählen soll, das sind Ausländer, die das oesterr. Staatsbürgerthum erworben haben.

(Seite 157) -----

Bei diesen kommt wirklich der Fall vor, daß man nicht weiß, ob sie das Staatsbürgerrecht zuerst erhalten müssen um in der Gemeinde heimatberechtigt werden zu können, oder zuerst heimatberechtigt sein müssen um das Staatsbürgerthum erwerben zu können. Es gibt hierüber kein Gesetz richtigen Aufschluß, jedenfalls ist mir bekannt, daß solche Ausländer auch irgend wie zur Gemeinde heimatberechtigt worden sind, ohne daß es die Gemeinde gerade wollte. Solche Kategorien sind noch mehrere, die mir aber gerade nicht gegenwärtig sind. Wenn ich alle diese summire, so finde ich daß solche heimatberechtigt sind, die ich nicht unter der Klasse der Bürger zähle u. von denen ich überdieß wünsche, daß jede Gemeinde ihnen erst dann das Recht des Bürgers verleihe, wenn sie auf die hier bezeichnete Weise das Bürgerrecht erworben, nämlich durch Einkauf oder wenn ihnen die Gemeinde das Bürgerrecht verleiht. Ich halte daher diesen Unterschied für

sehr wichtig u. bin der Ansicht, daß aus diesem Grund der Antrag des H. Spieler mehr berücksichtigt werden soll als der des H. Ganahl. In Beziehung auf den ersten Punkt, daß nämlich die Gemeindebürger vorangestellt werden sollen, bin ich mit dieser Bestimmung vollkommen einverstanden. In Beziehung auf die letzte Kategorie sind beide Anträge ganz gleich; sowohl der eine, als auch der andere hält sich an die Reg. Vorlage. Ich empfehle daher eher die Annahme des Antrages des H. Spieler als jenen des H. Ganahl.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir eine kleine Bemerkung beizufügen zur Aufklärung der h. Versammlung; daß, wofern fremde Ansuchen das Bürgerrecht zu erhalten, gegenwärtig nach den bestehenden Vorschriften schon die Aufnahme derselben in irgend einer Gemeinde Oesterreichs vorausgegangen sein muß, es wird vielmehr die Staatsbürgerschaft einem Fremden abgesprochen, der nicht im Stande war, die Aufnahme in einer Gemeinde zu erwirken. Dieses kann also nur im Einverständnisse mit der Gemeinde geschehen. Zwang gibt es hier nicht.

Landesf. Kommissär: Es ist nie der Fall vorgekommen, daß man einen Fremden die Staatsbürgerschaft verliehen hat, der nicht in einem Gemeinde-Verbande aufgenommen worden wäre; dieß begründet sich wohl von selbst, denn wenn er ein oesterr. Staatsbürger wird u. in die Lage kommen sollte einer Unterstützung zu bedürfen, so müßte diese von irgend einer Gemeinde geleistet werden u. dazu ist die Heimathsberechtigung nothwendige Bedingung.

Wohlwend: Ich habe mich vielleicht nicht richtig ausgedrückt; das möchte sein was mir soeben erwidert wurde, indessen wird von diesen Gemeinden nicht immer das Bürgerrecht einem Ausländer verliehen nur das Heimathsrecht; das ist sehr wohl zu unterscheiden u. in diesem Falle kann ich diese Klasse

(Seite 158) -----

von Staatsbürgern nicht unter die Klasse der Gemeindebürger subsummiren. Ich habe dieses eigentlich mehr vorgebracht, um den Unterschied zwischen bloßen Heimathsberechtigten gegenüber den Gemeindebürgern darzustellen u. es ist ganz sicher, daß jede Gemeinde den Gemeindebürgern größere u. mehr Rechte gibt, als den Heimathsberechtigten. Gemeindebürger ist nach meinem Begriffe u. dem allgemeinen Begriffe in Vorarlberg der Miteigenthümer des Gemeindegutes. Der Heimathsberechtigte ist nur Mitnutzgenießer am Gemeindegut, das ist sehr wohl zu unterscheiden, nehmen wir den Fall an, es soll ein Gemeindevermögen unter die Gemeinde-Angehörigen vertheilt werden, so wird man dieses nicht unter die Gemeinde-Angehörigen im Allgemeinen, sondern nur unter die Gemeindebürger vertheilen.

Landeshauptmann: Der Hochwürdigste H. Bischof hat das Wort.

Hochw. Bischof: Es könnte vielleicht zur Aufhellung der angeregten Frage über das Verhältniß von Staats- u. Gemeindebürgerrecht dienen, wenn mir die h. Versammlung erlauben wollte, die betreffenden Verordnungen, die ich hier beisammen habe, mitzutheilen. Die Ministerial-Verord. v. 5. März 1850 bestimmt, nur oesterr. Staatsbürger können Gemeinde-Angehörige u. Gemeindebürger sein; u. die nächste v. 30. Aug. 1850: Einem Ausländer darf nur die bedingte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeinde-Verband für den Fall der höhern Orts erfolgten Verleihung der Staatsbürgerschaft, durch Beschluß des Gemeinde-Ausschusses, auf welchen sich in den von dem Bewerber aufgeführten Dokumenten ausdrücklich berufen ist, ertheilt werden.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort.

Ganahl: H. Wohlwend hat bereits auseinandergesetzt, es bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen meinem Antrage u. jenem des H. Spieler, indem H. Spieler weiter gehe u. sage außer den von mir bezeichneten Heimathberechtigten Bürgern gebe es noch andere Heimathberechtigte Gemeinde-Bürger. Ich finde daß dieses viel weiter gegangen ist als mein Antrag. Ich will nur den heimathberechtigten Bürgern das Bürgerrecht geben u. keiner anderen Klasse, darunter verstehe ich auch, daß Beamte keine Gemeindebürger u. Gemeinde-Mitglieder sein sollen, wenn sie nicht Haus- u. Grundbesitz haben u. darauf Steuern an die Gemeinde bezahlen. Wir haben aber in Vorarlberg viele Beamte welche in dieser Lage sind u. so sind sie Gemeindeglieder wie jeder andere, aber ein besonderes Vorrecht sollen sie nicht haben, deßwegen, weil sie Staatsbeamte sind. Der §. 7 der G. O. spricht über Heimathverhältnisse. Da heißt es, sie werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt u. s. f. Nun ist mir wohl bekannt, daß diese Heimathsvorschriften das sagen, daß der Beamte dahin gehöre,

(Seite 159) -----

wo er eine Stelle bekleide. Gerade diesem habe ich durch meinen Antrag ausweichen wollen u. es liegt auch im Interesse aller Gemeinden, daß es so geschehe. Ueber das, was H. Wohlwend erwähnt hat, in Betreff der Ausländer haben H. Landeshauptmann u. H. Regierungskommissär das Nöthige gesagt u. es ist nicht nothwendig, daß ich etwas weiteres darüber bemerke, ich hätte nur dasselbe sagen können. Was mich anbelangt, muß ich bei meinem Antrage stehen bleiben, ich glaube es sei der kürzeste u. bündigste u. man verstehe dadurch, was im Interesse des ganzen Landes gelegen ist!

Hochw. Bischof: Es ist bis jetzt der Antrag des H. Riedl noch nicht in nähere Erwägung gezogen worden u. er verdiente Beachtung, weil er auf die Bestimmungen des Gem.

Gesetzes v. 17. März 1849 zurückweist, welches Gesetz, soviel ich bei meiner Entfernung aus dem Lande Kenntniß habe, großen Beifall gefunden hat. Es wäre daher die Frage, ob nicht die durch das Gesetz v. 1849 erlassenen Bestimmungen hier besonders in Betracht zu ziehen wären. Ich sehe allerdings ein, daß diese Bestimmungen, sofern sie nicht im Einzelnen vorliegen u. der Antrag des H. Riedl nur im Allgemeinen darauf hinweist nicht wohl zu einer Debatte geeignet sind; aber in Anbetracht, daß dieses Gesetz bei den Gemeinden vielen Anklang gefunden hat, möchte ich fragen, ob es nicht angezeigt wäre, diesen Gegenstand, bei welchem 3 sehr bedeutend verschiedene Anträge vorliegen u. der, was unbelangbar ist, vielleicht am tiefsten unter allen §.§. des Gem. Gesetzes ins Gemeindeleben eingreifen wird, noch einmal dem Ausschusse zurückzuweisen, mit dem Auftrage, diese Anträge in Betracht zu ziehen, zu prüfen u. wieder zur Vorlage zu bringen, um dann erst darüber zu verhandeln.

Landeshauptmann: Belieben Sie vielleicht diesen Antrag zu stellen?

Ganahl: Ich habe auf die Bemerkung des H. Riedl etwas zu sagen. H. Riedl hat hervorgehoben, daß in Betreff des 2ten Punktes der Gemeinde zu viel aufgebürdet werden könnte, was nicht angenehm sein dürfte. Ich habe dieses nicht so verstanden u. glaube nicht, daß die Gemeinden so belästigt werden, wie H. Riedl glaubt. Solche Leute, welche in der Gemeinde Steuern bezahlen, müssen gewisse Berechtigungen haben; anders ist es mit solchen, die gar nichts bezahlen, diese dürfen weder Gemeindeglieder noch Gemeindebürger sein, aber die bezahlen, haben das Recht, Gemeindeglieder genannt zu werden u. Ich glaube nicht, daß wir durch Annahme des 2ten Punktes uns eine große Bürde auflegen. Was den bischöflichen Antrag anbelangt, so bin ich dagegen u. glaube nicht, daß der Antrag dem Ausschusse wieder zurückgegeben werden solle, wir sitzen hier bei einander, können noch weiter darüber sprechen u. wissen schon für was wir ja oder nein zu sagen haben.

(Seite 160) -----

Riedl: H. Vorredner glaubt, daß, wenn der Punkt 2 der Reg. Vorlage §. 6 so angenommen werde, wie ihn die Reg. Vorlage stylisirt, die Gemeinde nicht belästigt werde. Dieser Meinung kann ich nicht sein, denn, wenn man die Folgen des Umstandes, daß Jemand als Gemeindeglied erklärt ist, näher ins Auge faßt, wird man der gegentheiligen Ansicht sein, diese sind: nach §. 9 haben Gemeindeglieder ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde. Die Gemeinde kann also Personen, welche einmal Mitglieder sind, in gar keinem Falle unter gar keiner Bedingung u. Voraussetzung aus der Gemeinde entfernen. Ferner nach §. 1 der Wahl-O. sind solche Gemeindeglieder Wahlberechtigte; nach derselben wählbar u. sogar zum Gemeinde-

Vorstände. Das sich Auswärtige in die Gemeinde-Vertretung eindringen können, dürfte für die Gemeinde nicht sehr angenehm seyn; vorzüglich kommt noch nachstehender Umstand in Berücksichtigung zu ziehen: Es gibt viele, deren Domizil stritig ist, diese könnten sich durch Ankauf eines Stückes Boden dem ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde erwerben u. sich so ins Domizil einschleichen. Ferner möchte ich noch folgenden Punkt in Erwägung ziehen: §. 6 der Reg. Vorlage sagt, daß jeder, der in der Gemeinde direkte Steuern entrichtet, Gemeinde-Mitglied sei; §. 74 der Reg. Vorlage gibt aber doch zu, daß es Steuerpflichtige in der Gemeinde gibt, welche nicht Gemeindeglieder sind, daher scheint mir, daß die Regierung selbst nicht streng am Wortlaute des §. 6 halten wolle, sonst hätte sie nicht im §. 74 diesen Fall aufgenommen. Hier heißt es: „ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht.“ Es gibt also Steuerpflichtige in einer Gemeinde, welche deßhalb noch nicht Gemeindeglieder sind. Aus dem scheint mir hervorzugehen, daß §. 6 der Reg. Vorlage nach jenem Antrage, wie ich ihn formulirt habe, stylisirt werden soll.

Landesfürstl. Kommissär: Ich habe zu erwidern, die Bemerkung des H. Riedl ist nicht richtig; es können allerdings in einer Gemeinde Steuerpflichtige sein, aber solche, die nicht ihren Ständigen Aufenthalt dort haben, sondern Auswärtige sind, u. nur in der Gemeinde etwas besitzen u. diese nur sind von der Regierung im Auge behalten. Ich glaube nicht, daß dieses ein Widerspruch, sondern nur eine Ergänzung u. Erklärung sei.

Riedl: Auf die Bemerkung des landesfürstl. Kommissärs kann ich nur das erinnern, daß §. 6 zum Begriffe eines Gemeindegliedes unter der Voraussetzung, wenn es einmal direkte Steuern bezahlt, den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde nicht fordert; der §. 74 kann daher nicht mit §. 6 im Einklang gebracht werden, weil §. 6 von jenem ständigen Aufenthalte, von welchem des H. Regierungskommissär spricht, gar nichts sagt.

(Seite 161) -----

Hochw. Bischof: Indem ich den Antrag überreiche, muß ich zur Entschuldigung desselben beifügen, daß es sonst nicht meine Sache sei, aufzuhalten, sondern vorwärts zu drängen, aber dieser § ist so wichtig, daß ich nur zur besseren Würdigung desselben auffordern will. Ich halte es für das Rathsamste, alle drei Anträge zu prüfen, besonders das Gesetz von 1849 damit zu vergleichen.

Ganahl: Ich habe zu bemerken, daß dem Antrage des Hochw. Bischofs schon deswegen nicht beigestimmt werden kann, weil ich annehme, daß mein Antrag die Aenderung mehrerer §.§. nach sich zieht. Wenn also der Ausschuß auf Aenderung dieses § einginge, müßte er auch auf Aenderung mehrerer anderer §.§. eingehen. Aus

diesem Grunde bin ich der Ansicht, daß dieser Antrag nicht dem Landesausschusse übergeben werden solle. Das habe ich auch dem H. Riedl zu erwidern, der sagt im §. 74 sei ein Widerspruch; diese Widersprüche müßten freilich abgeändert werden u. ich werde es auch beantragen u. sie mit §. 6 in Einklang bringen.

Wohlwend: Wenn ich noch unschlüssig gewesen wäre, ob ich dem Hochw. Bischof zustimmen solle, oder nicht, würde mich gerade die Auseinandersetzung des H. Ganahl bestimmt haben, diesem Antrage vollkommen beizutreten. H. Ganahl sagt, daß die Annahme oder Ablehnung seines Antrages nothwendig auch andere §.§. ändere oder belasse, das gibt wirklich den vollen Beweis, daß dieser § der wichtigste von allen ist; wird dieser nach irgend einer Fassung angenommen, so werden sich die §.§. der Folge nothwendig zum Vortheile oder Nachtheile der Gemeinde ändern. Dieses ist der Grund warum ich jetzt vollkommen dem Vertagungsantrage des Hochw. Bischofes zustimme. Ich erlaube mir nur noch eine kleine Bemerkung zu machen bezüglich der Ausländer, die Oesterreichische Staatsbürger werden, worüber mehreres entgegnet wurde. Es hat mich zu dieser Angabe ein Fall, der vorgekommen ist in der Gemeinde, wo ich Bürgermeister war, dazu veranlaßt; dort, in Feldkirch ist damals ein Herr mit Familie heimathberechtigt worden, ein Ausländer, der hier das Staatsbürgerrecht erlangt hat, ohne daß er in irgend einer anderen Gemeinde Bürger war, diese Familie besteht gegenwärtig noch in Feldkirch u. ist dort heimathberechtigt. Wenn nun solche Fälle bestehen, u. bezüglich der Beamten, wie gegenwärtig auch das Gesetz besteht, solche Beamte wirklich noch in der Gemeinde sich befinden, das Heimathrecht ausüben, kann ich mir nicht vorstellen, wie man diese Kategorie oder Klasse, oder wie man sie nennen mag hier länger u. sie sodann in die Klasse der Gemeindebürger hinein mengen will. Offenbar, wenn ich hier den Unterschied nicht feststelle, sind jene, welche gegenwärtig nur heimathberechtigt sind u. nicht das Bürgerrecht haben, sodann in die Klasse der Gemeindebürger gestellt; dadurch wird eben das was H. Ganahl bezwecken

(Seite 162) -----

will, nicht erreicht, sondern vereitelt, während durch meine Unterscheidung diese Klasse auch ihre eigenen Rechte u. Pflichten bekommt. Ich glaube aber, wie ich gesagt habe, daß es sehr nothwendig ist, daß diese 3 Anträge noch einmal ganz genau in Vorberathung gezogen werden; um so mehr, als alle 3 Anträge unvorbereitet in den Landtag gekommen sind; mir wenigstens war weder der Antrag des H. Riedl noch der des H. Ganahl bekannt, u. ich glaube, daß kaum Jemand im Hause sitzt, dem diese Anträge bekannt waren.

Ganahl: Ich habe zu bemerken, daß mir auch weder der Antrag des H. Spieler noch der des H. Riedl bekannt war. H. Spieler hat ihn mir 2 Minuten vor der Sitzung gezeigt. H. Wohlwend kommt immer zurück auf die Hh. Beamten u. so muß ich schon wieder mit diesen Herren kommen, thut mir zwar leid, daß ich sie wieder mitnehmen muß. - H. Wohlwend meint, wenn man diese Herren hineinnehme, hätten sie auch Pflichten; nun muß ich H. Wohlwend wieder auf den §. 2 der Wahl-O. aufmerksam machen, der da lautet: „Wahlberechtigt sind u. s. f. (gelesen) . . .“ Unter allen diesen, die ich von a bis f gelesen habe, gebe ich nur den Ehrenbürgern das Recht, daß sie, ohne Steuer zu bezahlen, bei der Gemeinde mitstimmen, mitrathen u. mitthaten können, alle andern aber sollen dieses Recht nicht haben.

Nach der Ansicht des H. Wohlwend sollte man diesen allen dieses Recht gewähren; das finde ich für unbillig. Wer nicht zahlt, soll auch nicht darein zu Reden haben, ich habe meinen Antrag wohl bedacht, um ihn kurz zu fassen, ich habe es gethan, um zu zeigen, daß wir mit solchen Vorrechten durchaus nicht einverstanden sein können. Wo bliebe da die Gleichberechtigung? „Gleiches Recht für Alle“ ist im kaiserl. Diplom vom 8. Octb. 1860 u. in der Thronrede v. 1. Mai 1861 ausgesprochen; hier ist aber von Gleichberechtigung keine Rede, sondern von Standes-Privilegien, dagegen müssen wir uns deutlich u. deutsch aussprechen. Glauben Sie also mir, meine Herren! wenn sie meinem Antrage beipflichten, handeln Sie nur nach dem Willen u. der Ansicht des Vorarlberger Volkes. Der Verfassungsantrag, welchen der hochwü. Bischof gemacht hat, bezweckt nicht anderes, als es dahin zu bringen, meinen Antrag über den Haufen zu werfen.

Landeshauptman: Ich bitte bei der Sache zu bleiben.

Ganahl: Ich habe früher den Antrag gestellt, wir wollen mit der Berathung des Gm. Gesetzes noch zuwarten, bis wir wissen was andere Landtage thun, man hat mir erwidert, wir hätten schon seit 8 Tagen den Ausschußantrag in den Händen u. es sei Zeit, daß wir daran gehen. Nun, nachdem man daran geht u. die Mehrheit dafür stimmte, daß man nicht mehr unterbreche.

Hochw. Bischof: H. Ganahl meint, mein Antrag habe den Zweck den seinigen zu verwerfen, das ist, muß ich sagen, nicht wahr. Mein Zweck ist nur folgender:

(Seite 163) -----

Da uns 3 sehr verschiedene Anträge vorliegen u. die einzelnen Worte eine sehr bedeutende Tragweite haben, so könnte es sehr leicht sein, daß wenn wir gleich darüber abstimmen, nachdem wir sie das erste mal gehört haben u. einiges darüber gesprochen wurde, zu etwas zustimmten, was wir eigentlich gar nicht wollten; denn ich gestehe von mir selbst, ich bin sehr im Zweifel, was ich thun solle. Es fragt sich, ob nicht

Mittel u. Wege gefunden werden könnten, diese Anträge auszugleichen. Das ist der Zweck meines Antrages, der nicht Verschleppung zum Zwecke hat. Ferners bitte ich zu bedenken, wir haben schon die 12te Stunde hinter uns. Ich möchte mir nicht einen Zweck unterschieben lassen, den ich offenbar nicht hatte.

Ganahl: Ich danke sehr für die Aufklärung. Es ist aber die Absicht vielleicht von einer anderen Seite.

Wohlwend: Das ist eine Antwort von H. Ganahl, die gedeutet werden kann, wie man will. Ich habe für den andern Antrag gesprochen, vielleicht bin ich darunter gemeint. Eben so wenig als der Hochw. H. Bischof bin ich der Ansicht, diesen Antrag zu verwerfen, oder vertagen zu lassen, um ihn zu verwerfen; ich will dasjenige hier in dem Gemeindegeseztze, was den Gemeinden zusagt u. im Interesse derselben liegt, ob es so oder so ausgedrückt werde, ist mir ganz gleich; ich habe meinen Ansichten dem h. Hause mitgetheilt, wenn sie irrig sind, lasse ich sie berichtigen, sind sie richtig, so wird der h. Landtag denselben zustimmen; sind sie nicht richtig u. dagegen die Ansichten des H. Ganahl richtig, so wird man ihm zustimmen, auch ich werde ihm dann selbst zustimmen, in der vorliegenden Frage bedarf ich noch Aufklärung, ich bin noch nicht im Reinen, am allerwenigsten über den Antrag des H. Riedl, auf den ich auch noch nicht eingehen kann, weil er complicit ist u. ich ihn nicht untersucht habe, u. wenn er mir auf einige Zeit zur Prüfung nicht vorgelegt wird, kann ich auf ihn keine Rücksichten nehmen, daß es nicht im Interesse des Landes sei, wenn man die Berathung dieses § vertagt, das kann man mir vor der Hand noch nicht begreiflich machen.

Landeshauptmann: Ich habe zu bemerken, nach unserer Geschäfts-Ord. ist es erlaubt, daß Anträge während der Verhandlung können eingebracht werden, es ist nicht nothwendig, die Anträge anderen Herren mitzutheilen. Es hängt von der Berathung selbst ab, ob man darauf Rücksicht nehmen, sie besprechen, sie vertagen will. In zweiter Beziehung habe ich zu bemerken, daß es parlamentarische Sitte ist, daß, wenn Anträge von Wichtigkeit eingebracht werden, diese Anträge wieder an den Ausschuß zurückgehen um neuerdings der Berathung u. Berücksichtigung unterzogen zu werden.

Bertschler: Ich mache den Antrag auf Schluß der Sitzung.

(Seite 164) -----

Landeshauptmann: Wird der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen? (wurde angenommen) Nun habe ich noch weiter den Antrag des Hochw. Bischofes zur Abstimmung zu bringen.

Ganahl: Man hat den Schluß der Sitzung beantragt u. er ist angenommen worden.



Landeshauptmann: Jenes ist ein Vertagungsantrag, der allen übrigen vorgeht. Schluß der Sitzung kann jederzeit beantragt werden, denn im §. 34 der Geschäfts-O. heißt es: „Anträge auf Schluß der Verhandlung oder auf Schluß der Sitzung sind sogleich zur Abstimmung zu bringen, wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so haben nur noch die bereits angemeldeten Redner, der Antragsteller u. der Berichterstatter das Wort.“

Ganahl: Nachdem Schluß der Sitzung angenommen wurde, so haben wir weiters über nichts mehr abzustimmen.

Landeshauptmann: Ich habe den Schluß der Sitzung noch nicht ausgesprochen u. daher kann ich diesen Gegenstand immer noch in Verhandlung bringen.

Ganahl: Mag sein, aber meine Ansicht ist das nicht. Ich muß mir erlauben dieses auszusprechen, aber ich kann mich auch irren.

Landeshauptmann: Thut mir leid, daß ich dem nicht beipflichten kann, ich werde den Antrag des Hochw. Bischofes noch zur Abstimmung bringen.

Ganahl: Wenn ich das gewußt hätte, so hätte ich auch noch einen andern Antrag gestellt.

Landeshauptmann: Wenn die Herren glauben, noch einen Antrag stellen zu lassen, so bitte ich, daß die h. Versammlung sich ausspreche.

Ganahl: Es wäre vielleicht angezeigt gewesen, daß man meinen Antrag gestellt hätte nicht nur über diesen Punkt, sondern jenen, es soll das ganze Gemeindegesetz dem Ausschuß zurückgegeben u. andere Mitglieder dem Ausschusse beigefügt werden; wenn man etwas thun will, wäre das angezeigter, dann hätten wir aber wieder 14 Tage zu thun mit Vorberathungen.

Landeshauptmann: Ich sehe nicht ein, daß, wenn dieser Antrag angenommen oder verworfen wird, das ganze Gemeindegesetz wieder dem Ausschusse zur Berathung zu übergeben sei; denn, ist nur dieser Antrag angenommen, so wird man sehen, daß eine einzelne Abänderung nothwendig sei u. man wird desto leichter vorgehen können bei den folgenden §.§. da dieser § eine feste Norm gibt.

Hochw. Bischof: Es war meine Absicht, wenn mein Antrag wäre zur Abstimmung gebracht u. angenommen worden, daß der Ausschuß uns seine Sitzung bekannt gebe, auf daß die übrigen Mitglieder des Landtages u. besonders die Hh. Antragsteller auch bei der Ausschußsitzung sich einfinden u. an der Debatte durch Zuhören Theil nehmen könnten, weil dadurch der Sinn meines Antrages mehr erreicht würde.

(Seite 165) -----

Landeshauptmann: Ich muß ihn zur Abstimmung bringen, denn er überweist dem Ausschusse Bestimmungen, wozu er nicht ermächtigt ist, wenn der Antrag nicht zur

Abstimmung kommt. Uebrigens will ich die h. Versammlung darüber befragen. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Antrag zur Abstimmung kommt, bitte ich, sich zu erheben. (Minorität, Acht dafür) Nachdem der Schluß der Sitzung vom h. Hause angenommen wurde, bemerke ich, daß die nächste Sitzung übermorgen, Donnerstag, stattfinden wird. In dieser Zeit wird man mehr Gelegenheit haben, über Anträge, welche vorliegen, sich näher zu besprechen, zugleich wird auch den anderen Ausschüssen, welche ernannt sind, Mittel u. Zeit gebothen, mit ihrer Arbeit weiter zu fahren.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. (Schluß ½ 1 Uhr)

---

## 12. Sitzung

Am 12. Februar. Beginn derselben 9 Uhr 10 Minuten V. M.

Gegenwärtig: Landesfürstl. Kommissär, H. Franz Ritter v. Barth u. sämtl. Hh. Abgeordneten.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet, das Protokoll der vorhergehenden wird Ihnen vorgelesen. (H. Schriftführer liest dasselbe) Hat Jemand eine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolls zu machen?

Ganah!: Ich habe zu bemerken, es ist nur ein Theil der Anträge im Protokolle enthalten; ich habe nur den 1. Punkt meines Antrages vernommen.

Landeshauptmann: Weil der zweite ganz gleichlautend ist mit der Reg. Vorlage u. dem Antrage des Landesausschusses, darum habe ich nur den Theil genannt, welcher eine Abänderung beantragt. Wird keine andere Einwendung erhoben? - Somit erkläre ich das Protokoll als richtig abgefaßt. Ich habe der h. Versammlung mitzutheilen, daß morgen 9 Uhr früh, das Comité, welches bestellt wurde um die Grundzüge einer Brandassekuranz als Landesanstalt zu entwerfen, Sitzung halten wird, wozu die Herren höflichst eingeladen werden. Es wurde mir eine Interpellation von H. Jh. Kasp. Egender überreicht, welche ich zur Kenntniß der h. Versammlung bringe, sie enthält die Anfrage: „ob die h. Regierung wohl in Kenntniß sei, daß der Bezug des Pflasterzolles im Markte Dornbirn noch bestehe u. ob dieselbe nicht gewillt sei, dem Allgemeinen Wunsch im Lande entsprechend diesen Zwischenzoll gleich wie in Bludenz u. Feldkirch aufzuheben? Ich werde diese Interpellation dem H. Reg. Kommissär mittheilen.

(Seite 166) -----

Wird eine Einsendung dargenommen? — Damit ist die nächste Sitzung  
 am Montag, Mittag des Tages der Ufer. Es werden die Einkünfte der  
 Frau, wie ich früher bemerkt, daß sie die Sitzung für den Tag versetzt  
 werden, damit die Kammer mit dem Vortrage ungeschickter besetzt werden können.

Offener: Ich muß heute nach Genua abreißen und deshalb die Sitzung nicht  
 in der Kammer, sondern in dem Saal, die 1. Sitzung einberufen zu werden.  
Landesjugendmann: Wird die Kammer nicht versetzt werden, so eröffnet sich  
 die nächste Sitzung, Samstag, Mittag der Ufer. (Mittwoch ist ein Tag der  
 die Sitzung ist gegeben. [11 Uhr. Donnerstag.])

H. Sitzen

Am 10. Februar 1863. Montag, Mittag der Ufer. Donnerstag.  
 Gegenwärtige: Landesjugend. Kommission, Hr. Franz Koller v. Guhl u. Schmid  
 Herren Oberkonsulenten.

Landesjugendmann: Wir sind in der Sitzung angekommen und ich  
 erkläre die Sitzung als eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung  
 ist die Sitzung wird durchgenommen werden. [Hier versetzt werden.] Wird eine  
 Einsendung gegen die Sitzung des Protokolls gegeben? — In keinem  
 Fall werden, sondern ich als einzig abgelehnt. — Ich habe das Protokoll  
 der Kommission mitzubringen, daß heute Mittag des 3. Ufer, das Komitee  
 welches versetzt werden, nur damit zu verhalten über die Einberufung der  
 Kassen der Gesellschafter der Kommission und Beschlüsse der Sitzung sind,  
 kann bringen ich zum Kenntnis der f. Kommission, daß die Kommission ge-  
 klagt werden, daß die Kommission der Kommission mit dem nächsten Tag nach  
 die Sitzung für den 12. bis 1. Ufer der Kommission Hr. Mitgliedern des  
 Komitee zum Einsicht geben können und daß mit Ablauf der 5. Ufer der  
 selben abgelehnt werden und zur Sitzung der Kommission unmittelbar werden, sollen sie  
 Aufsicht werden, so bitte ich die Kommission in diesem Falle zu  
 werden. Ich habe die Kommission gegeben, daß heute die Kommission  
 man die Kommission. Ich habe das Protokoll der Kommission und  
 die Kommission nicht versetzt werden; es werden die Kommission  
 einen Substantiven mit dem Hr. Mitgliedern - Kasse der Landesjugend  
 übergeben, welche für die Kommission sind. [Hier versetzt werden.] die Kommission  
 und die f. Kommission der Kommission und werden über die Kommission  
 die Kommission mitbringen werden? [Hier versetzt werden.] die Kommission

Regierungskomitee mitteilen.

Landesrat Komitee: Ich bin dem H. Abgeordneten des Reichstages zu danken, dass er sich für die Angelegenheit der Reichsregierung in der Sitzung vom 14. d. M. ausgesprochen hat. Ich bin dem H. Abgeordneten zu danken, dass er sich für die Angelegenheit der Reichsregierung in der Sitzung vom 14. d. M. ausgesprochen hat. Ich bin dem H. Abgeordneten zu danken, dass er sich für die Angelegenheit der Reichsregierung in der Sitzung vom 14. d. M. ausgesprochen hat.

Landesrat Komitee: Es ist mir eine Freude, dass die Angelegenheit der Reichsregierung in der Sitzung vom 14. d. M. ausgesprochen hat. Ich bin dem H. Abgeordneten zu danken, dass er sich für die Angelegenheit der Reichsregierung in der Sitzung vom 14. d. M. ausgesprochen hat.

Wie es sich aus dem Bericht des H. Abgeordneten ergibt, so ist die Angelegenheit der Reichsregierung in der Sitzung vom 14. d. M. ausgesprochen hat. Ich bin dem H. Abgeordneten zu danken, dass er sich für die Angelegenheit der Reichsregierung in der Sitzung vom 14. d. M. ausgesprochen hat.

Wie es sich aus dem Bericht des H. Abgeordneten ergibt, so ist die Angelegenheit der Reichsregierung in der Sitzung vom 14. d. M. ausgesprochen hat. Ich bin dem H. Abgeordneten zu danken, dass er sich für die Angelegenheit der Reichsregierung in der Sitzung vom 14. d. M. ausgesprochen hat.

San Gernardus Grund eine Einwilligung zur Abtretung von 51 1/2 qd 20 auf die Thierweide  
 Wasser eines f. Konvaleszenzhaus zur Anschaffung von Viehweiden. Ist bitten um  
 Abfindung durch Pflichten f. anzuwenden. San 2te Abkunft das Recht  
 die betrifft das Privilegium der Konvaleszenzhaus, wo heüet: "San f. f.  
 Landtag vollen die freyliche Privilegiation zur Anschaffung von Thierweiden von 1744  
 San 1789 San 1819 San 1844 die Thierweiden zur Anschaffung. Ist bitten um Abfindung  
 San f. anzuwenden f. die Thierweiden von der Konvaleszenzhaus, das Konvaleszenz  
 die gemeinnützige Aufs. d. Landtag f. anzuwenden abzugeben f. Konvaleszenz Haus des Ober-  
 - Gericht heüet die San 1819 die Rechte zur Abfindung. San f. Landtag vollen  
 San Konvaleszenzhaus Aufs. d. Landtag zur Anschaffung, f. die Konvaleszenzhaus von  
 468 f. 46 r auf die Konvaleszenzhaus d. Landtag selbst von 148 f. 6 r auf die Thier-  
 weiden Wasser die Anschaffung anzusehen. Ist bitten um Abfindung durch Pflichten  
 f. anzuwenden f. Ist heüet gegeben ein Gut der Grund. Konvaleszenzhaus, welches  
 die Bitte enthält zur Anschaffung von 271 qd die Landtag zur Anschaffung,  
 vollen die Thierweiden Konvaleszenzhaus San 10 jährigen durch f. f. f. f. f. f. f.  
 Aufs. d. Landtag der Grund, Konvaleszenzhaus der Grund. San Konvaleszenzhaus, welches  
 San die in Konvaleszenzhaus zu nehmen, ist anzuwenden ein Gut, abzugeben an nicht auf  
 der Konvaleszenzhaus San die Bitte an die f. f. f. f. f. f. f. f. f. f. f. f. f. f. f. f. f. f.  
 hat die f.  
 San die f.  
 abzugeben an Konvaleszenzhaus? - ist anzuwenden abzugeben an Konvaleszenzhaus an. Ist Konvaleszenzhaus  
 als Konvaleszenzhaus der f.  
 f.  
 Konvaleszenzhaus - Aufs. d. Landtag.

Grundstück. Konvaleszenz: Ist f.  
 f.  
 an f.  
 die f.  
 f.  
 f.  
 f.  
 f.  
 f.  
 f.  
 f.  
 f.  
 f.  
 f.  
 f.

Es sollte diese Erklärung Lungen nicht verletzen; es sollte auch Lungen  
 Lungen in keinem Falle aussetzen werden, aber eine unvollständige Lungenreinigung  
 besteht nicht aus unvollständiger Reinigung; es muss ein gewisses Maß an Reinigung  
 Lungen nicht verletzen, sondern nur die Entfernung von Staub und  
 von anderen Stoffen, die von Lungen nicht unvollständig entfernt werden können,  
 da, falls es geht, einen Abwaschvorgang einleiten in der Gegend der Lungen,  
 wenn, dieses zu thun, wenn es absolut notwendig ist; es ist nicht sicher, wenn es  
 diese Erklärung ist, dass Lungen nicht in der Entfernung von unvollständiger  
 Lungen, in der es nicht besteht, diesen wirksam entfernt werden kann.

Lungenreinigung: Die Lungenreinigung ist ein wichtiger Teil der Lungenreinigung  
 des menschlichen Körpers. Es besteht aus dem Einatmen von frischer Luft  
 und dem Ausatmen von verbrauchter Luft. In diesem Zusammenhang ist es  
 wichtig zu wissen, dass die Lungen nicht nur für die Atmung, sondern auch für  
 die Ausscheidung von Kohlendioxid und die Aufnahme von Sauerstoff  
 verantwortlich sind. Eine unvollständige Lungenreinigung kann zu  
 verschiedenen Krankheiten führen, die durch die Ansammlung von  
 Staub und anderen Schadstoffen in den Lungen verursacht werden.

(H. Nitzing) hat: Die Lungenreinigung ist ein wichtiger Teil der Lungenreinigung

Lungenreinigung: Wie oft kommt es vor, dass die Lungenreinigung nicht  
 zu erfolgen? - meistens können sie sich selbst reinigen, wenn sie  
 eine bestimmte Menge an Staub einatmen, welche in den Lungen  
 Lungenreinigung ist ein wichtiger Teil der Lungenreinigung. Es besteht  
 aus dem Einatmen von frischer Luft und dem Ausatmen von verbrauchter  
 Luft. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass die Lungen  
 nicht nur für die Atmung, sondern auch für die Ausscheidung von Kohlendioxid  
 und die Aufnahme von Sauerstoff verantwortlich sind. Eine unvollständige  
 Lungenreinigung kann zu verschiedenen Krankheiten führen, die durch die  
 Ansammlung von Staub und anderen Schadstoffen in den Lungen verursacht  
 werden.

Lungenreinigung: Sind die Lungenreinigung zu vermeiden? Wie oft  
 können die Lungenreinigung über die Nase & Mund, in dem Maße, wie sie  
 nach sollte in der Lunge und dem f. Abwaschvorgang, es ist möglich, dass  
 Lungenreinigung ist ein wichtiger Teil der Lungenreinigung. Es besteht  
 aus dem Einatmen von frischer Luft und dem Ausatmen von verbrauchter  
 Luft. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass die Lungen  
 nicht nur für die Atmung, sondern auch für die Ausscheidung von Kohlendioxid  
 und die Aufnahme von Sauerstoff verantwortlich sind. Eine unvollständige  
 Lungenreinigung kann zu verschiedenen Krankheiten führen, die durch die  
 Ansammlung von Staub und anderen Schadstoffen in den Lungen verursacht  
 werden.

Lungenreinigung: Wie oft kommt es vor, dass die Lungenreinigung zu

Recht: Es sollte ein Teil der Lungenreinigung sein. Ein Teil der Lungenreinigung  
 ist zu vermeiden: 1. Nicht die Lungenreinigung vermeiden, sondern  
 sie selbst nicht in der Entfernung von Staub und anderen Schadstoffen  
 Lungenreinigung ist ein wichtiger Teil der Lungenreinigung. Es besteht  
 aus dem Einatmen von frischer Luft und dem Ausatmen von verbrauchter  
 Luft. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass die Lungen  
 nicht nur für die Atmung, sondern auch für die Ausscheidung von Kohlendioxid  
 und die Aufnahme von Sauerstoff verantwortlich sind. Eine unvollständige  
 Lungenreinigung kann zu verschiedenen Krankheiten führen, die durch die  
 Ansammlung von Staub und anderen Schadstoffen in den Lungen verursacht  
 werden.



anhang ungenügt mit dem gegenwärtig bestehenden u. demselben selbst bestehenden  
Gunde. Logischer Zusammenhang. Ähnlich also im anderen Theile des Art. Abgeordneten  
Recht auszuüben, so nicht in demselben aufgeführt, daß die Gemeinden so zu be-  
stehen sollten, wie die Bundesgesetzgebungen sind, das würde gegen den Zweck  
des Artikels „Samuelianer Gemeinden“ gänzlich widersprechen. Ähnlich nicht  
Gemeinden Anordnungen einzuführen müßte conveniren, daß sie nicht erlaubt ist, daß im  
Art. keine Folge gelte u. bei dem Artikel „Samuelianer“ unterbunden werden.  
Landesparlament: Abhandlung von Johann von West: Geogr. G. Lippold hat die Abh.

Speyer. Besatz: Es dürfte nicht uninteressant sein, das Verhältniß zwischen  
Lippold ist nicht bekannt, ob seit 1854 bis heute die nicht in dem anderen Gemein-  
de begründet worden sind. Es würde den Zweck nicht, u. wenn im Jahre 1854  
nicht geändert wird Änderung im Lande vorgenommen, was nicht erlaubt ist die  
Intention des Gesetzgebers nicht selbst die Landesgesetzgebung, u. in diesem Punkte  
des Art. nicht nur der vorliegenden Regierung-Verträge in Absatz ab.

Landesparlament: Gut von Johann von West über den Art. 1 zu sprechen; in demselben  
Forderung auszusprechen, die Artikel als unvollständig zu erklären. Die Artikel  
des Art. 1 ist unvollständig u. deshalb dem Art. 1 zu sprechen, u. wenn es  
nicht zu beseitigen ist.

Landesparlament: Das Art. 1 ist erlaubt, das Art. 1 zu sprechen, daß es keine Änderung  
nicht unterliegen können ist.

Landesparlament: Es würde zum Besten zu sein; das Amendement, das Art. 1  
gibt den Artikel an, ob ist eine Änderung u. lautet: „Die Abgeordneten der  
Art. 1 ist nicht in dem mit Ministerialverordnung, von d. Mini 1854 R. 117 R. G. L. Mini.  
gemeinen Rechts ist die gesetzliche Landesverwaltung, u. nicht unter dem Besten  
sind in dem Gesetz so lange ist, bis durch ein Landesgesetz eine Änderung  
nicht ist.“ Diese Forderung, welche aus dem Art. 1 hervorgeht, u. nicht zu  
werden, u. nicht ist unvollständig von dem Artikel u. Absatz. (Ministerialverordnung)

Es würde nicht dem Art. 1 selbst zum Besten zu sein: „in demselben Art.  
gemeinen Recht als selbst gesetzlich; so lange nicht im gesetzgebenden Organe  
eine Änderung nicht ist.“ Diese Forderung, welche dem Art. 1 unvollständig, nicht  
ist ist unvollständig zu sein (Ministerialverordnung) dem Art. 2, zu erklären den Artikel  
keine Änderung unterliegt, lautet: „Diese nicht unvollständig Abgeordneten der  
selben gesetzlichen Logik können sich, wenn der Artikel nicht unvollständig, nicht  
den Gesetz keine Veränderung ist, mit Einwilligung des Landesgesetzgebers  
unvollständig unter dem Artikel u. Absatz u. Gesetz ist Gesetz.  
ihnen Artikel u. Artikel in dem Art. 1 unvollständig, so daß sie als  
nicht unvollständig zu erklären können. Diese selbst unvollständig von





Festsetzung der H. Sitzung.

Und wenn jenes Antragswesen nicht durch die Besetzung des Ausschusses, oder vielmehr nur die Majorität des Ausschusses nicht mehr hindern. Ich bin der Meinung, dass sich die jungen Gemeinden anrufen werden müssen; insbesondere dieses kleine Komitee, wie es sich stellt, nicht zu raten ist, ob wirklich ein derartige Antragswesen, resp. der Ausschuss der Gemeinde zur Berücksichtigung dieses Willens eintritt, oder ob der Gemeinde-Ausschuss von den jungen Gemeinden selbstständig ist, so wenigstens ist ein einigens zu beantragen dass in folgenden Worten: „ein solches Gemeinde-Ausschuss beauftragt die Zustimmung von zwei Mitgliedern der Gemeinde zum Beschluss des Ausschusses zu beantragen.“ Ich beantrage hier die Zustimmung von zwei Mitgliedern der Gemeinde, weil es wirklich ein angemessenes Majorität der in der Gemeinde. Nebenbei ist hier zu wenig fallen und ein so großes Geschäft abzuschließen, welches nicht ein Ausschuss der Gemeinde als selbst im Stande zu beenden hat, sondern die Gemeinde selbst beauftragt der Gemeinde. gegenüber der Gemeinde-Ausschuss nicht nur der Gemeinde beauftragt. Ein Majorität ist nicht möglich zu sein. Die Zustimmung, die ist eine unangenehm, dass die zum Beschluss des Ausschusses beauftragten Mitglieder der Gemeinde nicht selbst, sondern es ist ein Wunsch, dass nur der entsprechenden Ausschuss, jedoch nicht der Gemeinde Majorität, welches Ausschuss in der Gemeinde hat, und nicht mehr. Ich halte daher den oben angegebenen Antrag als unzulässig für die Gemeinde.

Gemeindegemein: Ich bitte um den Antrag schriftlich zu formulieren. Wünscht man jemand das Wort?

Kindl: Ich bitte um das Wort. Mit dem oben genannten Antragswesen verbunden ist ein vollkommen unangenehmes, nämlich aber, dass nicht ein solches Fall der Gemeinde der S. 46 der H. Stat. ob noch unangenehm wichtiger Fälle gibt, in welchen die jungen Gemeinden zu führen sein wird. Das ist ein Fall bei Liquidierung der S. 46 als Ausschuss nur durch einen unangenehm man kann selbst, dass es das die Gemeinde S. unangenehm sein wird, dass diese Fälle wichtiger Fälle, das welches nicht nur die Liquidierung des Ausschusses, sondern die die jungen Gemeinden anzuführen sein wird, jedoch nicht die von H. Antragswesen unangenehm Fälle zur Beauftragung zu führen.

Gemeindegemein: Will noch jemand das Wort?

Georg. Löffel: Im Antrag wird die unangenehme Liquidierung über den Ort, dass die H. Kindl nicht ist unangenehm einen Antrag stellen, nämlich ein solches Fall, dass der Antrag der H. Kindl abzuschließen, beantragen ist unzulässig. Werdet „Liquidierung“ anzuführen „S. 46“ zur Liquidierung auf unangenehm Liquidierung von dem S.

Gemeindegemein: Wünscht noch jemand zu sprechen?

Kindl: Ich bitte um das Wort. Der Antrag, welches ist unzulässig selbst unzulässig.

und einen anderen Punkt, nämlich in d. 2. Absatz: „man im Kulturbereich und  
offenb. Rückfragen dagegen keine Einwendungen macht, mit Einwilligung des  
Landes-Landtages“ in mehreren Punkten haben in der That „Landesgesetz“ Sub-  
skribiert, weil es glänzt, es für den großen Wirklichkeit eine einmal durch ein  
Kaiser- oder Landesgesetz eingeleitet. Aufgenommen in ihrer Gesetzgebung  
für d. mit einem anderen vorwärts zu machen.

Landesgesetz. Bemerkung: Wenn der H. Abgeordnete Kindl im Einflussbereich der  
gültigsten Landesgesetz durch seinen Antrag eingeleitet wissen will, so muss  
es auch nicht einverstanden sein, dass der gültigsten Landesgesetz nicht möglich  
gültig sein von der Landesgesetz in seiner Bestimmung ist constituieren. Es ist in d.  
dem Landesgesetz der vollen Kraft der Landesgesetz d. Zustimmung voraussetzt,  
es nicht unbedenklich, mit Einwilligung des Landesgesetzgesetz „gemäß ist der  
Kraft des Landes-Landtages vollkommen gültig, aber auf dem in der That  
glänzt es und kann man im Einflussbereich der gültigsten Landesgesetz nicht  
wollt man es d. nicht ist eingeleitet und offenb. Rückfragen im vollen  
Landesgesetz geltend zu machen.

Kindl: wenn der von dem in dem oben erwähnten Artikel „Landesgesetz“ wird im  
Einflussbereich der gültigsten Landesgesetz auf dem Gesetzgebungsbereich nicht ein-  
gültig sein, dass der Landesgesetz ist der Zustimmung des Landes-  
gesetz der Landesgesetz d. Maßstab des Landesgesetz d. Landesgesetz  
im Gesetzgebungsbereich nicht einverstanden, wenn der gültigsten Landesgesetz gültig  
nicht einverstanden ist. Es ist also nicht in der Tendenz meines Antrages, im Ein-  
flussbereich der gültigsten Landesgesetz abzuleiten, ist glänzt, weil der H.  
gesetzgebung von großen Wirklichkeit ist, dass nicht von der Landesgesetz, sondern  
von der Landesgesetz selbst seine Zustimmung zu verfahren sollte.

Landesgesetz. Bemerkung: dagegen haben in zu verstehen, dass, wenn im An-  
forderung nach dem Antrage des H. Abgeordneten Kindl eingeleitet werden  
auf ein förmliches Landesgesetz, dass im Artikel d. Maßstab des Landesgesetz  
nicht einverstanden sein, wenn der Landesgesetz in der Landesgesetz  
nicht einverstanden sein, wenn der gültigsten Landesgesetz wird dem Landesgesetz-  
gesetz ist nicht in der Landesgesetzgesetz d. Landesgesetz in der Landesgesetz  
Landesgesetzgesetz nicht einverstanden, jedoch ist nicht einverstanden, aber das ist glänzt ist,  
soll Landesgesetzgesetz nicht einverstanden, aber das ist glänzt ist,  
nicht einverstanden sein, wenn der Landesgesetz nicht so wichtig ist  
Landesgesetzgesetz Landesgesetzgesetz nicht einverstanden.

Landesgesetzgesetz: Wäre es nicht möglich zu sein?  
Auswertung: Ich bin davon, wenn es sein Landesgesetz dem Landesgesetzgesetz

faba, das Aufsicht, daß wir für wenig punktförmig bezeichnen, nicht, was man einmal  
 von Anfang anfallt erwarten ist, ferner ist uns die Angelegenheit, wir sind Aufsicht das f. Land-  
 beyr zum Recht zu bringen. Es ist das D. 2, was man das G. Abgemessene Kind so sehr be-  
 rücksichtigt, um nicht so stark im Auge, es sieht einwillig, wenn die Stellvertreter sind offenklin-  
 glich Rückfragen keine Einmündung zugrunde gelegt. Ein zulässiger Aufsicht hat sich nichts  
 zu verweigern, sondern man wird zu unterstützen, es nicht offenklin. Rückfragen zugrunde legen.  
 Sind die Stellvertreter, insofern sie keine offenklin. Rechte wahrnehmen, so hat sie zugrunde auf  
 nicht zurückzuführen, man nicht zurückzuführen. Das 2<sup>te</sup> Punkt ist, daß das L. Aufsicht die  
 Landeigentümer nicht zu verhalten haben, was das Aufsicht das G. Abg. Kind, sondern, um nicht  
 das Landtag einfallen in Angelegenheit zu nehmen hat. Auf das L. Aufsicht hat es das Aufsicht  
 d. das Landtag hat nicht zu tief in die Autonomie des Grund. zurückzuführen. Die Grund. kann  
 sich selbst bestimmen in Sachen, wo es um Grundbesitz geht. Das L. Aufsicht wird  
 in einem Falle, das für sich selbst, auf nicht zurückzuführen haben, als ob das Grund-  
 recht wirklich vorhanden sei d. ob die Grund. sich selbst allein selbst können bestimmen. Ein  
 das nur einfach, so wird in die Autonomie des Grund nicht wieder zurückzuführen, zu dem alle  
 sind ein Landbesitzer, zu dem man Angelegenheit im Landtag unabhängig d. das Land-  
 tag das Recht vorbehalten ist, kann es nicht zurückzuführen, überhaupt selbst in einem  
 sind in dem Geist des Aufsicht. Die Autonomie des Grund. so wird alle Angelegenheit zurückzuführen  
 ein bestimmter Umfang zurückzuführen, d. das Aufsicht, was es selbst selbst. Landtag hat  
 die, insofern man es das Aufsicht, daß ein bestimmter Umfang nicht zurückzuführen werden.

Landtagspräsident. Wunsch nach Grund zu verfahren?

Kind: Ich bitte die nächste Landtagsversammlung einzuberufen zu dem Zweck, daß die nach dem Art. VIII der Verfassung v. 27. März 1862 zum Bestehen des Grund. ein Landtagspräsident wählbar ist, so sollte derselbe d. feyerlichst auch zum Bestehen der Wahlgesetz verantwortlich sein.

Landtagspräsident: Wenn Niemand was das Recht enthält d. einen Landtagspräsidenten zu wählen vorhanden sind, so muß es dem Sachverhalte nach das D. 2. als gesetzlich. Geben G. Aufsicht  
 annehmen abends zu kommen?

Landtagspräsident: Ich habe mich nicht ausgesprochen, daß, wenn der Landtag das G. Aufsicht wählbar  
 werden würde, nämlich daß zu einem solchen Grund. ein Landtagspräsident von der Versammlung von 2/3 der  
 in dem Grund. zum Wahl des Aufsichtes Wähler wählen verantwortlich werden, so würde es auf  
 einen Zusatz besitzgen: „wäre zugleich zum Besten der Sache dem Sachverhalte nach zu stellen.“  
 Ich werde darauf zurückkommen, wenn es die nächste Versammlung betrifft.

Landtagspräsident: Ich bitte die von Anfang an speziell zu geben. Wunsch wird die  
 Grundbesitzer zu dem Sachverhalte nach das Aufsicht das G. Aufsicht (Wahlgesetz)  
 zusammen alle mit dem Aufsicht, beginnen.

Aufsicht: Zu Beginn des Aufsicht. Landtag das G. Aufsicht hat es nicht zurückzuführen,  
 das, weil zugleich die Aufsicht auch im D. G. D. aufgeführt ist.

Griepsschiff: Ich würde zu dem Zusammentrag des H. Landesherrn mich auf dem Lande, wenig erlauben, daß nicht auch die in demselben Namen, sondern auch die von dem nämlichen Namen bezeichnet ist, mich nicht eingekaufte sein.

Landesherrn: Entschieden bin ich dem Antrag zu stellen, so bitte ich ihn schriftlich zu formulieren. Mein Substrat für den Abänderungs-Antrag des H. Rats, welcher von mir ist, daß ich mich dem Landesherrn die Abänderung des Grundbesitzes nicht erlaube. Die übrigen Mitglieder des H. Landesherrn, Wessens, Griepsschiff und der Landes-Liebes sind mir als Mitglieder zum S. L. zu betrachten und ich würde mich für die Abänderung nicht erlauben, jedoch über dem S. L. stellt sich das Volk entgegen sein wird. Der Zusammentrag des H. Griepsschiff lautet: „so sollen aber nicht nur die in demselben Namen, sondern auch die in demselben Namen mit derbezüglichen Abänderungen eingekauft werden.“

Griepsschiff: Zu dem Antrag stelle ich mich mit H. Griepsschiff vollkommen einverstanden. Ich würde mich aber, ob das, was für mich ist, nicht eingekauft sein, nicht erlauben, sondern lieber, erlaube ich; welche zugleich zum Vorteil der in demselben Namen die Abänderungen bezeugen, die mir das Gesetz erlauben.

Griepsschiff: Die in demselben Namen mit der Abänderungen zusammengefasst, erlaube ich die Gültigkeit.

Landesherrn: Mein Substrat ist dem Antrag nicht wohl begreiflich, ich bitte ihn mir das zu formulieren; erlauben zu sagen, daß es mir zu erlauben sei, jedoch nicht die in demselben Namen als die Abänderungen, alle mit erlauben.

Griepsschiff: Zu, alles mit erlauben, mir ist.

Landesherrn: Es ist aber etwas spezifischer, weil in demselben Namen die Abänderungen bezeugen, die mir nicht eingekauft sein, sondern die Landes-Liebes nicht erlauben, jedoch nicht eingekauft ist H. Wessens das Land.

Wessens: Mein mir scheint, sind für die Abänderungen eingekauft werden von dem; der Antrag, mich H. Landesherrn erlaube ich, bezeugt sich auf die in demselben Namen, die mir das Land bezeugt erlauben. Mein Antrag, der H. Griepsschiff erlaube ich, bezeugt sich auf die in demselben Namen, die mir das Land bezeugt erlauben, das sind die Abänderungen der Landes-Liebes. Mein, mir erlauben mich H. Landesherrn erlaube ich Substrat, bezeugt mich zu erlauben, die mir die Abänderungen nicht erlauben, die erlaube mich Grund, die mir keine Grund Namen bezeugen; was für mich die Landes-Liebes ist nicht erlauben, die mir keine Grund Namen bezeugen; was für mich die Landes-Liebes ist nicht erlauben? Es gibt nicht Namen nicht Landes-Liebes, als dem die in demselben Namen, die mir das Land bezeugt erlauben, das ist mich in demselben Namen in demselben Namen Substrat ist dem Antrag des H. Landesherrn die Abänderungen erlauben. Es würde sich nicht erlauben die Abänderungen in demselben Namen. Zu erlauben Grund, mir die Landes-Liebes nicht erlauben, die Landes-Liebes nicht erlauben erlauben, das ist in allen Fällen nicht erlauben. Ich bin nicht der Grund, nicht der Antrag des H. Landesherrn erlauben, bezeugt mich H. Griepsschiff nicht erlauben sein.

Festsetzung der M. Religion

Landesparlament. Der Antrag des H. Reichstages lautet: „es sollen 2/3 der Reichs-  
 kammern, in demselben die Angelegenheiten in demselben d. s. f.“ So ist der Antrag. Der  
 Antrag des H. Reichstages lautet in demselben des H. Reichstages zum Besten der  
 Land, der an dasselbe, was allem oben steht der Antrag des Reichstages zum Besten der  
 Land lautet: „S. 1. Die Angelegenheiten des Landes sollen durch die Reichskammer, oder die  
 mit ihnen einverstanden sind oder ohne ihr Wissen einen entsprechenden Beschluss fassen: S. 2.  
 „wenn der Reichstag durch seinen Beschluss zu einem Beschluss, durch den Landesparlament  
 „in einem einzigen Angelegenheiten einmütig sein.“ Der Antrag, welcher die  
 Land Angelegenheiten angeht, sollen sich gesamtlich von dem Reichstag  
 nachher f. Niemand anders ist abgelehnt, nicht wenig ist der Reichstag zum Besten der  
 Land Angelegenheiten zu dem letzten Absatz, der im Reichstag des H. Reichstages  
 Landparlament und dem Reichstag des H. Reichstages zum Besten der  
 Land der Reichstag des Reichstages nicht abgelehnt, sondern einen entsprechenden Beschluss, der  
 f. Angelegenheiten zum Besten der Landparlament. Der Reichstag des Reichstages lautet:  
 „zu demselben Angelegenheiten des Landes sollen durch die Reichskammer, oder die  
 „in demselben mit offener Mehrheit der Reichskammer einmütig sein, und  
 „Landparlament des Landes Reichstages durch einen entsprechenden Beschluss in dem  
 „dem Reichstag d. Reichstages einen entsprechenden Beschluss, der in dem Reichstag  
 „da Angelegenheiten, so dass sie als einen Angelegenheiten zu beschließen müssen.“ Der  
 Antrag, welcher die Angelegenheiten angeht, sollen sich gesamtlich von dem Reichstag  
 nachher einmütig sein, und dem Reichstag gesamtlich beschließen. f. Angelegenheiten:  
 Reichstag des Reichstages des Reichstages: in dem Reichstag des Reichstages  
 dem Reichstag „Landparlament“ angelehnt, S. 2. Der Antrag, welcher die Angelegenheiten  
 Angelegenheiten sind, sollen sich gesamtlich von dem Reichstag beschließen. f. Angelegenheiten:  
 Reichstag des Reichstages des Reichstages ist einmütig in dem Reichstag des Reichstages  
 d. Reichstages. „Der Reichstag des Reichstages und Gemeinderat des Reichstages  
 „Willen nicht beschließen.“ Der Reichstag des Reichstages sind, sollen sich  
 nachher f. Angelegenheiten: Reichstag des Reichstages ist der Reichstag des Reichstages zum  
 Besten der Reichstages, an lautet: „zu einem entsprechenden Beschluss des Reichstages  
 „Reichstag des Reichstages des Reichstages in dem Reichstag des Reichstages  
 „Land.“ Der Antrag, welcher die Angelegenheiten angeht, sollen sich gesamtlich von dem Reichstag  
 dem Reichstag nachher. f. Angelegenheiten: Reichstag des Reichstages ist der Reichstag des Reichstages  
 Reichstages, an ist nicht abgelehnt als einer des Reichstages d. lautet: „von dem Reichstag  
 Reichstag des Reichstages des Reichstages, der Reichstag des Reichstages des Reichstages  
 nach in sich beschließen.“ Der Antrag, der Reichstag des Reichstages des Reichstages  
 Reichstages angeht, sollen sich gesamtlich von dem Reichstag nachher f. Angelegenheiten  
 nachher f. Reichstag des Reichstages des Reichstages, der Reichstag des Reichstages  
 Reichstages ist einmütig in dem Reichstag des Reichstages

auf die Verwaltung der Gemeinde bezogen. Wenn demnach nun zum S. 3 nur lautet: „auf demselben  
 „Gemeinde, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit einem in dem  
 „Gemeinde verwirklicht werden, können durch das Landesgesetz, wie das unterst abgeordnete  
 „Land zu Obergemeinden beschließen werden, wenn jede dieser Gemeinden zu dem  
 „Gemeinde für sich ein Mittel zur Erfüllung der ihr mit dem in dem Gesetz vom 17. März 1849  
 „Kontrakt §. 2. 2. 1. anzuwendenden Anordnungen bezieht §. 1. Art. VII. v. Ges. v. 17. März 1849“  
 „dieser Gemeinde muß jedoch eine vollständige Anordnungsmaßnahme des Gemeindefach-  
 „schafts Ausschusses der Gemeinde d. d. 17. März 1849, welche die Ausführung des Gesetzes  
 „von dem Landesgesetz her eine Obergemeinde auf dieser Seite anzuwenden sollen, und  
 „das Landesgesetz in Bezug auf diese Obergemeinde vollständig anzuwenden.“  
 „Sind die Gemeinden nicht zu bilden? G. Rind hat das Recht?

Rind: Das S. 3. des Regierungs- H. enthält 2 Sätze, nämlich der erste Satz, der  
 „Anweisung der Gemeinden, welche für sich als selbständige Obergemeinden beschließen  
 „sollen, und der zweite Satz, der das Gesetz vom 17. März 1849 zu einer Gemeinde verein-  
 „igen soll; in der Anweisung zur Anweisung in diesem Satz werden  
 „die des Gesetzes vom 17. März 1849 vorausgesetzten Bedingnisse genannt, und es wird gesagt,  
 „daß diese zu erfüllen das Gesetz ist abzuwarten, daß eine Gemeinde, welche beschließen  
 „soll, eine neue eigene Gemeinde, also nicht erst durch das Gesetz vom 17. März 1849  
 „in der Gemeinde verwirklicht werden sollen. Diese Bedingnisse sind in der Anweisung, welche in  
 „dem Artikel des S. 3. anzuwenden, nicht mehr angegeben; die erwähnten Bedingnisse sind  
 „durch das Gesetz vom 17. März 1849 in einer einzigen Gemeinde verwirklicht geworden, die  
 „für sich eine neue Gemeinde beschließen sollen, und es wird gesagt, daß sie die in dem  
 „dem selbständigen Ausschuss-Kreis gesetzten Bedingnisse erfüllen müssen, und es wird  
 „es ausdrücklich dem Ausschuss, welche beschließen sollen, in der Anweisung verwirklicht werden, nicht  
 „das Gesetz. Ferner, daß für die Anweisung anzuwenden, nämlich um die Bedingnisse des  
 „in dem Artikel anzuwenden: „Wenn zugleich zwei oder mehrere Gemeinden für sich ein Mittel zur Er-  
 „füllung der ihr mit dem selbständigen Ausschuss-Kreis §. 2. 2. 1. anzuwendenden An-  
 „ordnungen bezieht.“ Es ist zu bemerken, daß diese Anweisung vollständig ist, und daß S. 2. 2. 1. der  
 „Regierungs- H. die selbständigen Ausschuss-Kreis der Gemeinden in der Anweisung auf die  
 „Anweisung der Anordnungen, welche anzuwenden d. in dieser Linie der Anweisung zur Anweisung  
 „Kreis, ab dieser Anweisung der Gemeinden ein Mittel beschließen, und es wird gesagt, daß die  
 „eine Ausschuss-Kreis anzuwendenden Anordnungen zu erfüllen; ferner, daß es in der  
 „Linie des S. 3. nur eine Anweisung zu erfüllen; es heißt in der Linie: „in der  
 „Anweisung, welche jedoch eine vollständige Anordnungsmaßnahme des Gemeindefach-  
 „schafts Ausschusses der Gemeinde d. d. 17. März 1849, welche die Ausführung des Gesetzes  
 „von dem Landesgesetz her eine Obergemeinde auf dieser Seite anzuwenden sollen, und  
 „das Landesgesetz in Bezug auf diese Obergemeinde vollständig anzuwenden.“ Es ist zu bemerken, daß diese  
 „Anordnungsmaßnahme“ gemeint ist, und es heißt in der Linie: „in der  
 „Anweisung, welche jedoch eine vollständige Anordnungsmaßnahme des Gemeindefach-

schafflichen Einverleibung oder ein Antheil, wenn das Oberhaupt der Gemeinde das selbst  
ausgesprochen (I. S. 69 G. O.)

Landschickung: Wiewohl nach Vermuthung des Oberh.

Landschickung. Zweites: Es ist nicht, daß die Abänderungen des H. Rind. gegen das Gesetz  
sind, das Art. 7. hat diesen Fall vor sich. d. wenn es nicht anders im Gesetz  
bezeichnet sind, so sind diese Abänderungen im Art. 7. somit erlaubt, daß ein verändertes  
nicht verändertes Gesetz nicht verändert im Sinne des gemeinen Rechts liegt, welches  
Gesetz ist das Geme. geltend, man kann, d. wenn sie vollständig die Abänderung  
bezieht, so erlaubt ist, nach mehreren Umständen, daß eine Abänderung aller die  
sie betrafen; es muß aber nicht ausdrücklich, d. h. bestimmt werden; d. wenn es bestimmt  
werden soll, wie durch das Gesetz, daß nicht jeder Geme. selbst überlassen werden. Man  
kann sich denken, wenn es nicht, so ist nicht die ursprüngliche Abänderung der Geme.  
gegenüber zu werden; es hat diesen Vorzug, daß das S. 1. so wie in dem Rind. Gesetz,  
wird das, was Gesetz ist, d. h. der Sache nach, nicht verändert, die Geme. nicht verändert für  
Landschickung. Das ist das Gesetz das S. 3. hat in dem Gesetz, das keine Änderung  
hat. Man ist nicht in der Lage, so sind nach dem Gesetz d. 17. März 1814 hat  
eine Geme. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen,  
die Abänderung selbst; man will nicht die Abänderung der Geme. in dieser  
zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen,  
so ist das nicht; man will nicht das Gesetz d. h. in dem Gesetz zu be-  
stimmen, wie in S. 2. Es ist nicht bei Abänderung einer Geme. in diesem  
wird man nach mehreren Umständen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen,  
wie in S. 2. bei einem Gesetz d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen,  
man, daß nach mehreren Umständen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen,  
man hat in mehreren Umständen zu bestimmen, so ist nicht die ursprüngliche Abänderung,  
die Abänderung dieses Gesetzes ist nicht, daß die ursprüngliche Abänderung ist  
das Oberhaupt d. Geme. kann man nicht bestimmen, ob eine selbst Abänderung im  
Gesetz der Geme. liegt, wenn nicht, daß es nicht ist die ursprüngliche Abänderung,  
aber nicht ein Gesetz d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen,  
man nicht, wie sie die ursprüngliche Abänderung ist, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen,  
so ist es nicht die ursprüngliche Abänderung, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen,  
man, wie steht Abänderung soll es nicht sein.

Landschickung: Wiewohl Vermuthung zu bestimmen?

Rind: Oben das Gesetz des H. Rind. selbst ist nicht die ursprüngliche Abänderung,  
daß, wenn eine Geme. nicht ist in diesem Gesetz d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen,  
beziehen, so ist nicht die ursprüngliche Abänderung der Geme. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen,  
d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, d. h. zu bestimmen,



Stimmen, wenn nicht durch Landräthe, sondern durch die, weil es nicht können angenommen wird, dass die übrigen Mitglieder nicht anwesend sind.

Landräthe: Gut und kann über diese Sache zu sprechen?

Präsident: Ich glaube es ist bereits nicht einmal notwendig, dass ich das, was Herr v. H. v. Kindl vorgelesen, wiederhole; man vermag mit dem Gedächtnisse zu verfahren. Herr v. Kindl ist, wie ich schon sagte, dass die Abstimmung irgend einer Angelegenheit mit dem H. v. Kindl für die ganze Gemeinde, und nicht nur für die, wo in der Gemeinde die gewählte Kommission liegt, unterwirft werden kann; allerdings kann es der Angelegenheit conveniren, sich sich selbst eine Gemeinde zu bilden, wenn über die Angelegenheit verhandelt, so kann diese im Allgemeinen nicht von Nutzen sein; es würde daher glücklicher, wenn solche Beschlüsse so viel als möglich vermindert werden sollten, im Gegenfalle würde es eine neue Zusammenkunft der kleinen Gemeinde, als einer Commission einer gewählten Gemeinde, hervorbringen. Eine gewählte Gemeinde kann immer ihren Wirkungskreis, den sie selbst haben über den übersteigern, aber nicht über den, als eine kleine Gemeinde; es glücklicher, wenn der Wunsch des H. v. Kindl nicht ausgeführt werden sollte.

Landräthe: Wünschst du einen Antrag zu machen? - Aber niemand mag sich melden, weil es in der Debatte über den § 3 für unzulässig ist, nach dem H. v. Kindl. Artikel des Statuts.

Landräthe: Ich bin nicht der Ansicht das H. v. Kindl beabsichtigt zu sein, in der Ansicht des H. v. Kindl das § 3 Landtag einzuführen und anzuerkennen.

Landräthe: Der § 3 selbst ist in dem ersten Absatz eine kleine Abänderung des ersten Absatzes. Ich würde also den ersten Absatz zur Abstimmung bringen. Der zweite Absatz; Gemeindevorstand etc. . . . § März 1862. / Der zweite Absatz, welcher den § 3 in dem ersten Absatz angeordnet ist, ist nicht zulässig, weil es nicht zulässig ist, den § 3 zu ändern. / Der dritte Absatz; Man kann zum § 3. Man selbst hat eine Abänderung des § 3. Kindl ist nicht der Ansicht zu ändern und H. v. Kindl. Der zweite Absatz des § 3. Kindl ist nicht zulässig zur Abstimmung gebracht, zumal er nicht in der Abstimmung des § 3. Kindl, in dem ersten Absatz des § 3. Kindl, zur Abstimmung, so wie die Abstimmung nicht zulässig ist, weil es nicht zulässig ist, den § 3 zu ändern. / Der vierte Absatz; Man kann zum § 3. Man selbst hat eine Abänderung des § 3. Kindl ist nicht der Ansicht zu ändern und H. v. Kindl. Der zweite Absatz des § 3. Kindl ist nicht zulässig zur Abstimmung gebracht, zumal er nicht in der Abstimmung des § 3. Kindl, in dem ersten Absatz des § 3. Kindl, zur Abstimmung, so wie die Abstimmung nicht zulässig ist, weil es nicht zulässig ist, den § 3 zu ändern. / Der fünfte Absatz; Man kann zum § 3. Man selbst hat eine Abänderung des § 3. Kindl ist nicht der Ansicht zu ändern und H. v. Kindl. Der zweite Absatz des § 3. Kindl ist nicht zulässig zur Abstimmung gebracht, zumal er nicht in der Abstimmung des § 3. Kindl, in dem ersten Absatz des § 3. Kindl, zur Abstimmung, so wie die Abstimmung nicht zulässig ist, weil es nicht zulässig ist, den § 3 zu ändern. / Der sechste Absatz; Man kann zum § 3. Man selbst hat eine Abänderung des § 3. Kindl ist nicht der Ansicht zu ändern und H. v. Kindl. Der zweite Absatz des § 3. Kindl ist nicht zulässig zur Abstimmung gebracht, zumal er nicht in der Abstimmung des § 3. Kindl, in dem ersten Absatz des § 3. Kindl, zur Abstimmung, so wie die Abstimmung nicht zulässig ist, weil es nicht zulässig ist, den § 3 zu ändern. / Der siebte Absatz; Man kann zum § 3. Man selbst hat eine Abänderung des § 3. Kindl ist nicht der Ansicht zu ändern und H. v. Kindl. Der zweite Absatz des § 3. Kindl ist nicht zulässig zur Abstimmung gebracht, zumal er nicht in der Abstimmung des § 3. Kindl, in dem ersten Absatz des § 3. Kindl, zur Abstimmung, so wie die Abstimmung nicht zulässig ist, weil es nicht zulässig ist, den § 3 zu ändern. / Der achte Absatz; Man kann zum § 3. Man selbst hat eine Abänderung des § 3. Kindl ist nicht der Ansicht zu ändern und H. v. Kindl. Der zweite Absatz des § 3. Kindl ist nicht zulässig zur Abstimmung gebracht, zumal er nicht in der Abstimmung des § 3. Kindl, in dem ersten Absatz des § 3. Kindl, zur Abstimmung, so wie die Abstimmung nicht zulässig ist, weil es nicht zulässig ist, den § 3 zu ändern. / Der neunte Absatz; Man kann zum § 3. Man selbst hat eine Abänderung des § 3. Kindl ist nicht der Ansicht zu ändern und H. v. Kindl. Der zweite Absatz des § 3. Kindl ist nicht zulässig zur Abstimmung gebracht, zumal er nicht in der Abstimmung des § 3. Kindl, in dem ersten Absatz des § 3. Kindl, zur Abstimmung, so wie die Abstimmung nicht zulässig ist, weil es nicht zulässig ist, den § 3 zu ändern. / Der zehnte Absatz; Man kann zum § 3. Man selbst hat eine Abänderung des § 3. Kindl ist nicht der Ansicht zu ändern und H. v. Kindl. Der zweite Absatz des § 3. Kindl ist nicht zulässig zur Abstimmung gebracht, zumal er nicht in der Abstimmung des § 3. Kindl, in dem ersten Absatz des § 3. Kindl, zur Abstimmung, so wie die Abstimmung nicht zulässig ist, weil es nicht zulässig ist, den § 3 zu ändern.

Festsetzung der H. Sitzung.

Landesjugendmann: Ich kann mich dem Gesetze, dass H. Rind beauftragt: „wenn irgend  
 „jemand das selbe sein soll im Mittel zur Erfüllung der ihm aus dem parlamentarischen Wirkungs-  
 „kreis [S. 24.] anvertrauten Verpflichtungen bedient.“ Frau Gamm, welche diesen Geset-  
 „zweck befinnen wollen, bitten ich mich zu befehlen. [Minuten der Yachtbau:] Wenn kommt der Zu-  
 „satz des H. Rindens, welche gleichzeitige ist mit dem bei S. 2. gemacht, was lautet:  
 „zu einem solchen Gemeindebeschluss wird die Zustimmung von H. Rind in der Gemeinde zu  
 „Wahl des Rindenspflichtigen notwendig, welche zugleich H. Rind der Geschäftsbesor-  
 „dung, die Rechte d. Mannschaften zur Verfügung zu stellen.“ Frau Gamm, wel-  
 „che diesen Antrag in Zustimmung geben, wollen sich befehlen. [Beynähme:]  
Geogr. Lesepf. Kann die Sitzung nicht gehalten werden? Der Sprecher muss mich die Rede zum  
 „Antrag des H. Rindens, jetzt kann aber mich mich der vom H. Landesherr d. Geschäftsbesor-  
 „derer zu befehlen.“

Landesjugendmann: Ich habe die Zustimmung gegeben, welche mir nicht, insofern es sich  
 „bezieht auf, was bei S. 2. beigesetzt worden ist. Ich kann ich natürlich nicht anders verhalten;  
 „als ich die J. Anwesenheit bei S. 2. anzuweisen hat.

Wahlmann: Ich bin vollkommen damit einverstanden, was der Sprecher zum Beschluss gegeben  
 „hat, mir liegt mein Antrag, bezüglich der Wahlprüfung nicht daran zu liegen. Inwiefern  
 „gleichwohl ich zu prüfen: zu einem solchen Antrag ist ein Gemeindebeschluss d. in  
 „Zustimmung von H. Rind in der Gemeinde zu Wahl des Rindenspflichtigen  
 „notwendig, welche zugleich H. Rind der Geschäftsbesorger, die Rechte d. Mannschaften zu  
 „zur Verfügung zu stellen.“

Landesjugendmann: Frau Gamm, welche diesen Gesetzentwurf in Gange zu bringen  
 „willing sein, wollen sich befehlen. [Beynähme:]  
 „Ich bitte H. Landesherrn um S. 4. anzunehmen zu lassen.

Landesherr: Zu S. 4. beauftragt der Rindenspflichtige; gelassen. [Beynähme:]  
Landesjugendmann: Winkt jemand abwas zu befehlen?

Geogr. Lesepf.: Ich würde mich sehr freuen wenn wir eine Sitzung der Landesherrn  
 „haben, in Anbetracht des Rindenspflichtigen als „über die Sitzung der betreffenden Gemeinden.  
 „Nur wenn man sich früher bezieht die Sache erledigen hat, in welcher die Sitzung  
 „d. Mannschaften von Gemeinden stattfinden soll, insofern die Rechte d. Mannschaften zu  
 „zur Verfügung zu stellen. Aber ist die Sitzung wirklich beauftragt werden im Zusammenhang zu bringen.

Landesjugendmann: Zu S. 4. handelt es sich um die Anwesenheit in der Sitzung eines  
 „Anwesenden, welcher nicht als solche zu befehlen nicht möglich; dazu ist nach dem Antra-  
 „ge des Rindenspflichtigen über die Sitzung der betreffenden Gemeinden, welche die Erklärung der Wahl-  
 „schaffen, dass die Sitzung nicht stattfinden. Rückfragen kein Antwort abzugeben, in Zusammenhang der  
 „Landesherrnschaft notwendig.

Wahlmann: Die Wahlprüfung ist nicht möglich, insofern es sich nicht nur mit der Sitzung

Das Wort "bezügliche" Einigung der beabsichtigten Gemeinde in Bezug darauf, dass  
 wenn nicht sie selbst die Sache vorstellt, dass eine Gemeinde sie zu unterstützen  
 nicht in der Lage ist, sie selbst zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es  
 nicht möglich, sie zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es nicht möglich,  
 sie zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es nicht möglich, sie zu unterstützen.  
 Das Wort "bezügliche" Einigung der beabsichtigten Gemeinde in Bezug darauf, dass  
 wenn nicht sie selbst die Sache vorstellt, dass eine Gemeinde sie zu unterstützen  
 nicht in der Lage ist, sie selbst zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es  
 nicht möglich, sie zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es nicht möglich,  
 sie zu unterstützen.

Landeskommission: Ich glaube es kann nicht sein, dass eine Gemeinde sie zu unterstützen  
 nicht in der Lage ist, sie selbst zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es  
 nicht möglich, sie zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es nicht möglich,  
 sie zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es nicht möglich, sie zu unterstützen.

Landeskommission: Ich glaube es kann nicht sein, dass eine Gemeinde sie zu unterstützen  
 nicht in der Lage ist, sie selbst zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es  
 nicht möglich, sie zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es nicht möglich,  
 sie zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es nicht möglich, sie zu unterstützen.

Landeskommission: Ich glaube es kann nicht sein, dass eine Gemeinde sie zu unterstützen  
 nicht in der Lage ist, sie selbst zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es  
 nicht möglich, sie zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es nicht möglich,  
 sie zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es nicht möglich, sie zu unterstützen.

Landeskommission: Ich glaube es kann nicht sein, dass eine Gemeinde sie zu unterstützen  
 nicht in der Lage ist, sie selbst zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es  
 nicht möglich, sie zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es nicht möglich,  
 sie zu unterstützen. - In anderen Fällen ist es nicht möglich, sie zu unterstützen.

Saß Jan S., wie er sein ist, mit dem künftigen Gutworte mit Einigung ungenügend  
werden kann.

Landesparlament: Wünscht man Jammert über zu vermeiden? - Man ist überzeugt  
wäre nicht, wenn ich die Debatte über Jan S. für gut gehalten hätte. Jan S.  
Landesparlament hat auf das Wort.

Landesparlament: Ich bin die Ansicht nicht mehr weiter zu bewegen.

Landesparlament: Ich bin die Ansicht nicht weiter zu bewegen. Jan S. mit dem künftigen Gutworte  
müde: „Zur Handhabung in der Provinz einen Ortsgemeinde, wieweil Jan S. als  
schon zu befehlen nicht möglich ist über die künftige Einigung der betreffenden Gemeinden,  
„wobei die Entscheidung der Mehrheit, daß Jammert nicht ist. Nichts ist dem Ansehen  
„besitzt, die Einigung der Landesparlamentarier ist einleuchtend.“ Ich bitte um Bestätigung  
dieser Beschlüsse: (Auszug aus dem)

Kind: Ich bin die Ansicht nicht weiter zu bewegen. Jan S. mit dem künftigen Gutworte  
Gefahr, daß der Fall der Abänderung d. Abänderung von unten Grund der Gefahr  
es gibt aber nicht einen Fall, der sich nicht vermeiden ist, d. wenn die Grundbesitzer  
sind, wie früher verhalten wird, das ist in der Abänderung einer Ortsgemeinde mit  
einer gelebten Legate in einem anderen. Infolge der Fall der Abänderung ist  
Jan S. „In der Abänderung einer Ortsgemeinde mit einem gelebten Legate  
nicht in einem anderen kann nicht mit Einigkeitigung von im § 86 nicht Gefahr  
unabhängig Verhältnisse sind ein Landesparlament aufzuheben.“

Landesparlament: Wünscht man Jammert über? - Jammert über die Gefahr des § 86  
vermeidbar.

Landesparlament: Ich bin die Ansicht nicht weiter zu bewegen. Jan S. mit dem künftigen Gutworte  
kann ich nicht mehr auf den gegebenen Fall vermeiden. Ich bin die Ansicht nicht weiter zu bewegen.  
sind die künftigen Ortsgemeinden in der Provinz, ist nicht möglich, ab ein in der Abänderung  
ab schon gegeben, aber ich bin die Ansicht nicht weiter zu bewegen. Wieweil in der Abänderung  
mehrerer Gemeinden, die künftigen Ortsgemeinden sind Ortsgemeinden haben Abänderung  
lassen, lassen d. Abänderung d. sind mehreren werden durch Jammert. Wieweil der  
einzelnen Ortsgemeinden von einer Mehrheit, ist nicht möglich, daß Jammert der Abänderung  
ich nicht mehr auf die Abänderung mit einem gelebten Legate in einem anderen  
einer Ortsgemeinde. vermeiden lassen, sondern vermeiden auf die Ortsgemeinde  
Verhältnisse Legate sein.

Landesparlament: Wünscht man Jammert über?

Kind: Ich bin die Ansicht nicht weiter zu bewegen. Jan S. mit dem künftigen Gutworte  
Jammert vermeiden, daß der Fall der Abänderung ist d. ich nicht mehr vermeiden  
kann, was man vermeiden wird, daß einen Grund, auf dem die Abänderung mit  
einem gelebten Legate in einem anderen. Es ist, ein einen Fall vermeiden zu





Gemeinde selbstständig betriebsfähig gemacht werden. Die Gemeinde soll die Kosten der Verwaltung der Gemeinde selbst zu tragen haben. Die Gemeinde soll die Kosten der Verwaltung der Gemeinde selbst zu tragen haben.

Landesparlament: Ich bitte um persönliche Mitteilung des Oberregens. Ich bitte, die Gemeinde selbstständig betriebsfähig zu machen. Die Gemeinde soll die Kosten der Verwaltung der Gemeinde selbst zu tragen haben.

Beide: Man kann glauben, dass der Landtag nicht Gemeinde-Glieder sind, die in der Gemeinde selbstständig betriebsfähig zu machen. Die Gemeinde soll die Kosten der Verwaltung der Gemeinde selbst zu tragen haben. Die Gemeinde soll die Kosten der Verwaltung der Gemeinde selbst zu tragen haben.

aus J. G. Sackmann H. B. wissl. d. aus S. 36 gegen zum Gemeindef. Postamt.  
 Was man nun nach Sackmann, welche nach dem 2ten Artikel des Kay. Vertrags  
 als Gemeindef. Postamt anzusehen, als solche wirklich gelten lässt, sondern so,  
 gemeinte Postämter von denen gegen in der Gemeinde, Anstaltung für die,  
 gegen. Ist falls das die Postamt, das nach dem in dem 2ten Artikel des S. 36 des  
 Kay. Vertrags angeführten Gemeindef. Postamt, wie man als Gemeindef.  
 giltend gelten lassen, welche dieses Recht schon nach dem 2ten Artikel des  
 Art. 17. März 1849 erworben haben. In dem 2ten Artikel dieses Vertrags steht,  
 gegen nach dem Kay, das oben Sackmann, welche nach dem 17. März 1849  
 Grundgesetz in einem Gemeindef. Postamt, dieses eine nach dem 2ten Artikel des  
 Art. 17. März 1849 erworben, was ein Postamt oder Locals Postamt  
 von welchem die Postämter in der Gemeinde unterstellt werden, jedoch die  
 gegenfalls eines Gemeindef. Postamt nicht zu unterstellen sollen. Jedoch in dem 2ten Artikel  
 des in dem 2ten Artikel des Grundgesetzes steht, dass die Postämter der  
 nach dem 2ten Artikel des Grundgesetzes proclamiert sind, sondern jeder Postamt,  
 ja gegen jedes Postamt in einem Gemeindef. Postamt oder einem  
 Locals Postamt sein. Was man nun dieses schon Gemeindef. Postamt, was,  
 zum einen die Postamt in der Gemeinde nicht mehr anzurechnen können, dass  
 man also, wie man im Art. 17. März des Grundgesetzes sieht, dass man  
 sie nicht mehr anzurechnen können, so man dieses von jeder Postamt für  
 die Gemeinde. Das Gesetz vom 1849 ist bezüglich der Postämter oder Locals  
 nach dem Gesetz gemacht, dass das Postamt, was die Locals der Postämter  
 selbst anzusehen, was es bezieht, beizugehen nicht, damit man die Gemeindef.  
 Postämter. Auf dieses Gesetz wird im S. 36 des Kay. Vertrags zum offener.  
 nach dem 2ten Artikel des Grundgesetzes verwiesen. Das Gesetz v. 1849 Art. 17. März  
 die Postämter Postamt in der Gemeinde beizugehen Postamt oder Locals,  
 damit nicht auf Gemeinden, Postämter, Postämter, Postämter, Postämter  
 können, können, können, können, können, können, können, können, können,  
 gegen können können, wenn sie nicht einen Postamt sind anzusehen. Ist falls  
 das das, dass das Art. 2 des Kay. Vertrags im S. 36 dieses angeführten  
 dem falls, dass man eine Gemeindef. Postamt, welche nach dem 2ten Artikel  
 des Grundgesetzes v. 17. März 1849 das Recht eines Gemeindef. Postamt erworben  
 haben, nach dem nach dem 2ten Artikel des Grundgesetzes nicht zu unterstellen  
 sollen. Ist falls in  
 dem 2ten Artikel des Grundgesetzes Art. 17. März 1849 so formuliert: „Gemeindef.  
 das ist, nach dem 2ten Artikel des Grundgesetzes, die in der Gemeinde der  
 Postämter sind, sind unter dem I. Gemeindef. Postamt, das heißt: 1. solche, was,  
 „Ist nach dem in dem 2ten Artikel des Grundgesetzes beizugehen Postamt“





Fortsetzung von H. Bisping.

Das Siegel wird wirklich nur dann, wenn man nicht weiß, ob sie das Merkmal,  
 von dem sie sich auszeichnen müssen und in der Gemeinde heimlich verheimlicht werden zu  
 können, denn wirklich heimlich verheimlicht sein müssen und das Merkmal ihrer  
 Unkenntnis zu können. Es gibt ferner keine Sache, welche die Gemeinde, falls  
 es ein Unternehmen, das jedoch die Gemeinde und irgend eine Gemeinde heimlich  
 wirklich notwendig ist, ohne dass die Gemeinde davon weiß. Welche Angelegenheiten sind  
 nicht bekannt, die man aber gerade nicht gegenseitig sind. Wenn es alle diese  
 Punkte, so finden es sich diese heimlich verheimlicht sind, die es nicht unter der  
 Klasse der Lüge zu stellen ist. Denn wenn es überhaupt verheimlicht, dass jede Ge-  
 meinde irgend was von der Sache der Lüge weiß, oder sie auf dem Wege der  
 gesetzlichen Weise der Lüge weiß, nämlich durch den Verlauf der Sache  
 irgend in der Gemeinde der Lüge weiß. Es sollte daher diesen Punkte Punkte  
 die Sache wirklich ist die der Ansicht, dass die Lüge die Lüge der Lüge  
 wirklich ist, heimlich verheimlicht werden soll als die der Lüge. Es Lüge  
 wird das nach dem Punkte, dass wirklich die Gemeinde die Lüge weiß, oder  
 der, der es nicht durch die Lüge wirklich weiß, oder den Lüge. Es Lüge  
 die Lüge wirklich sind keine Punkte wirklich, sondern die Lüge, oder die Lüge  
 der Lüge sich nur die Lüge. Es wirklich die Lüge die Lüge  
 der Lüge der Lüge wirklich als die Lüge.

Landesregierung: Es werden mir eine kleine Zusammenkunft beizubringen zur  
 Aufklärung der f. Angelegenheit; das, was man lernen muss die Lüge  
 zu verstehen, gegenseitig nach dem tatsächlichen Verstande der Lüge  
 der Lüge in irgend einer Gemeinde. Es weiß wirklich die Lüge, ob  
 wird wirklich die Lüge wirklich nicht zu verstehen, oder nicht  
 in Lüge, die Lüge in irgend einer Gemeinde zu verstehen. Es sich  
 als eine im Lüge wirklich mit der Gemeinde wirklich. Es gibt es wirklich.

Landes. Kommission: Es ist von der Lüge wirklich, dass man immer davon  
 dass die Lüge wirklich weiß, das nicht in irgend einer Gemeinde. Es  
 wird nicht zu verstehen, dass wirklich die Lüge wirklich, oder  
 man es nicht zu verstehen wirklich ist in der Lüge wirklich sollte nicht  
 der Lüge zu verstehen, so wirklich die Lüge wirklich irgend einer Gemeinde.  
 wirklich ist die Lüge wirklich wirklich die Lüge.

Wohlfahrt: Es sehr nach wirklich nicht wirklich, das wirklich sein  
 was man wirklich weiß, in Lüge wirklich die Lüge  
 nicht man der Lüge wirklich wirklich wirklich die Lüge  
 wirklich; das ist sehr wirklich zu verstehen die Lüge wirklich die Lüge



was wir nicht halten wollten. Gewiss ist es, dass wir uns nicht über die Angelegenheiten der Gemeinde äußern wollen, und dass wir uns nicht in die Angelegenheiten der Gemeinde einmischen wollen. Wir sind nur die Mitglieder der Gemeinde, und wir sind nicht die Herren der Gemeinde. Wir sind nur die Diener der Gemeinde, und wir sind nicht die Herren der Gemeinde. Wir sind nur die Mitglieder der Gemeinde, und wir sind nicht die Herren der Gemeinde. Wir sind nur die Diener der Gemeinde, und wir sind nicht die Herren der Gemeinde.

Gewaltverbrechen: Es ist bei jeder der Parteien der Herr Prind noch nicht in unsern Kreis eingetreten, und wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten. Wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten, und wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten. Wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten, und wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten. Wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten, und wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten. Wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten, und wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten.

Gewaltverbrechen: Es ist bei jeder der Parteien der Herr Prind noch nicht in unsern Kreis eingetreten, und wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten. Wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten, und wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten. Wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten, und wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten. Wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten, und wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten. Wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten, und wir sind nicht in unsern Kreis eingetreten.

Kind: Ich bin nunmehr überzeugt, daß, wenn der Punkt? der Kong. Vorlage S. 6 so un-  
 gütigman würde, wie ich im Kong. Vorlage Artikel, in Österreich nicht beabsichtigt  
 werden. Dieser Wunsch kann ich nicht sein, denn, wenn man im Folge des den  
 handelt, daß jemand als Gemeindeglied antritt ist, muß er im Folge steht, nicht  
 nur der verantwortlichen Aufsicht sein, das ist: nach S. 6 haben Gemeindeglieder  
 ungestörten Einspruch in der Gemeinde. In Österreich kann also Konvention, mal  
 ist einmal Mitglied sein, in der Gemeinde sollte nicht von einem Eintragung  
 S. 6 Konvention mit der Gemeinde aufheben. Jemand nach S. 1 der Vorl. S. 6 sind  
 jeder Gemeindeglieder Aufsichtspflicht, nach Vorhaben gesetzlich Befugnis zum Ge-  
 meinde. Aufsicht. Das ist die Verantwortung in der Gemeinde - Abstraktion nicht von  
 können, durch für die Gemeinde nicht sehr ungewiss sein; ursprünglich kann nach  
 pflichten Aufsicht in Verantwortlichkeit zu gehen: Es gibt viele, davon Einzig ist  
 ist, das ist nicht die Aufsicht eines Nichts. Wenn man ungestörten Auf-  
 richter in der Gemeinde ansetzen d. ist so im Einzig angeschlossen. Jemand muß  
 ist nach folgenden Punkt in Eintragung gehen: S. 6 der Kong. Vorlage sagt, daß man, der  
 in der Gemeinde direkt können antritt, Gemeindeglied. Mitglied ist; S. 4 der Kong.  
 Vorlage gibt aber das ja, daß ab Verantwortung in der Gemeinde gibt, welche nicht  
Gemeindeglieder sind, das ist nicht nur, daß im Konvention selbst nicht man  
 von Vorhaben S. 6 fallen sollte, sonst sollte sie nicht im S. 4 im Sinne fallen  
 können. Jemand sagt ab: „sua Aufsicht, ab der Verantwortung Gemeindeglied ist  
 von nicht.“ Es gibt also Verantwortung in einer Gemeinde, welche selbst nach nicht  
 Gemeindeglieder sind. Das man spricht man Verantwortung, daß S. 6 der Kong.  
 Vorlage nach einem Österreich, was ich schon erwähnt haben, Artikel werden soll.  
Landschaft. Kommissar: Ich habe zu verstehen, der Eintragung des Gf. Kind ist nicht  
 richtig; es kann allerdings in einer Gemeinde Verantwortung sein, aber selbst, die  
 nicht ihren persönlichen Aufsicht hat haben, sondern Verantwortlich sind, d. man in der  
 Gemeinde etwas befragen d. das man nicht sind von der Konvention im Folge befallen.  
 Ich glaube nicht, daß das im Österreich, sondern man eine Eintragung d. für  
 können sei.

Kind: Auf der Eintragung des Landesrechtl. Kommissar kann ich mich nicht erinnern,  
 daß S. 6 zum Eintrag nicht Gemeindeglied unter der Konvention, wenn ab  
 einmal unter Verantwortung Gesetz, das persönlichen Aufsicht in der Gemeinde nicht  
 fordert; das S. 4 kann das nicht mit S. 6 im Einklang gebracht werden.  
 weil S. 6 nur einen persönlichen Aufsicht, und welche der Gf. Konventionstem.  
 müssen gesagt, was nicht sagt.

Fortsetzung folgt.

Forderung von M. Ditzinger.

Herrn Lippold: Jedem ist von Ausweg unbekannt, wie ich die Entschädigung des selben bringen, das es auch nicht meine Sache sei, anzusetzen, sondern nur einzuwenden, aber diesen D. ist so wichtig, daß ich mich zur Befreiung des selben entschließen will. Ich habe es für das Aufgeben, alle drei Auswege zu zeigen, beabsichtigt das Ja. paß vom 1849 durch zu beschleunigen.

Gericht: Ich habe zu bemerken, daß dem Ausweg des Herrn Lippold selbst vorzuziehen sind nicht beizusetzen sondern nur, was ich annehme, daß mein Ausweg in Anwendung kommen D. D. mich sehr zieht. Auch alle die Aufschub auf Anwendung dieses D. in Bezug, wie ich im Anfang Anwendung annehme und das D. D. einzuweisen. Auch diesen Grund hat der Anwalt, daß dieser Ausweg nicht dem Landrecht gemäß abgenommen werden sollen. Das heißt ich muß zum H. und G. einverständnis, was sprach im D. H. für ein Verständnis, durch Widerspruch nicht sein, sondern freiwillig abgenommen werden soll, sondern auf dem Wege des ja mit D. C. in Einklang bringen.

Wolfsdorf: Man ist mich verpflichtet gewesen waren, ob ich dem Herrn Lippold zu können sollte, was nicht, sondern mich davon ein Einverständnis gegeben der H. Gericht behaupten, diesem Ausweg vollkommen beizusetzen. H. Gericht sagt, daß ein Anspruch unter Befreiung dieses Ausweges aufzuheben, und nur das D. D. ändern was habe, das gibt wirklich dem vollen Lande, daß diesen D. das wichtigste von allem ist; wie ich diesen auch irgend einen Auftrag annehme, so veranlaßt sich in D. D. das Folge aufzuheben, zum Beispiel unter Umständen das Gerichte ändern. Dieses ist der Grund warum ich jetzt vollkommen dem Holzweg zu dem Herrn Lippold zustimmen. Ich würde mich nicht nur eine kleine Bemerkung zu machen, zugleich das Einverständnis, die Aufnahmepflicht zu zeigen, sondern mich auf dem Weg zu zeigen. Es ist mir zu diesem Ausweg ein Fall, das von dem Herrn ist in der Gemeinde, wie ich dazu gekommen war, dazu veranlaßt, daß in jedem Fall ist immer ein Jahr mit Familie einverständnis vorhanden, ein Brief dabei, der für das Einverständnis abzugeben, was diese in irgend einem anderen Gemeinde zeigen war; diese Familie behauptet gegenwärtig mich in jedem Fall ist das Einverständnis. Man muß jedoch alle Befreiung d. zugleich der Gemeinde, von gegenwärtig mich der Befreiung behauptet, welche immer wirklich noch in der Gemeinde sein befindet, das Einverständnis mit dem Herrn ist nicht vorzubringen, wie auch diese Befreiung der Klasse, wenn ein man für einen man sich zeigen und diese sind in die Klasse der Gemeindeglieder sein kann werden. Hoffentlich, wenn ich für den Ausweg nicht bevorzugen, sind auch, welche gegenwärtig mich einverständnis sind d. mich der Befreiung geben, können in die Klasse der Gemeindeglieder gestellt. Ich würde nicht aber das was H. Gericht behauptet







Landesparlamentar: Wird das Amt auf die Basis des Besitzes ungenügend & / ... /  
/ ... /

Gewalt: Man hat den Besitz des Amt auf die Basis des Besitzes ungenügend ...

Landesparlamentar: Zweck ist ein ... / ... /  
/ ... /  
/ ... /

Gewalt: Hauptamt ... / ... /  
/ ... /

Landesparlamentar: Ich habe den Besitz des Amt ... / ... /  
/ ... /

Gewalt: Was ist, wenn meine Ansicht ist das nicht. Ich muß ... / ... /  
/ ... /

Landesparlamentar: Ich bin hier, das ist ein ... / ... /  
/ ... /

Gewalt: Man ist das ... / ... /  
/ ... /

Landesparlamentar: Man ist ... / ... /  
/ ... /

Gewalt: Es ... / ... /  
/ ... /

Gemeinschaft: ... / ... /  
/ ... /

Landesparlamentar: Ich habe nicht ... / ... /  
/ ... /

Gewalt: ... / ... /  
/ ... /

Landesparlamentar: ... / ... /  
/ ... /

Landesparlamentar: ... / ... /  
/ ... /

Landesparlamentar: ... / ... /  
/ ... /

Landesparlamentar: ... / ... /  
/ ... /

Sitzprotokoll der M. Sitzung.

Landespräsident: Ich muß ich zur Abstimmung bringen, das wir überwinden  
 dem Ausschuss. Es ist mir nicht unverständlich ist, wenn der Ausschuss nicht  
 zur Abstimmung kommt. Dagegen will ich die Abstimmung überlassen.  
 Dem Ausschuss, welche damit einverstanden sind, daß der Ausschuss zur Abstimmung  
 kommt, bitte ich, sich zu erklären. (Minorität, Best. 2. Abs. 1) Hauptmann der Polizei  
 der Sitzung vom 1. Januar angewiesen werden, bemerkt ich, daß die nächste  
 Sitzung überlassen, darunter, schließlich wird. In diesem Zeit wird man  
 nach Galgenstein gehen, über den Ausschuss, welche überlassen, sich nach zu be-  
 fragen, gleiches wird sich den anderen Ausschüssen, welche nunmehr sind,  
 Mittel d. Zeit erhalten, mit ihnen Arbeit werden zu setzen.  
 Es sei die die Sitzung für geschlossen (Best. 2. Abs. 1)

19. Sitzung.

Am 19. Februar. Beginn des Abends 7 Uhr 10 Minuten N.M.  
Anwesend: Landespräsident, Kommissar, Hr. Franz Kistner v. Lenz u. Hr. v. ...  
 Hr. ...

Landespräsident: Ich nehme die Sitzung für geschlossen, das Protokoll  
 wird ausgefertigt und dem Ausschuss zur Verfügung. (Best. 2. Abs. 1)  
 Ich danke für die Unterstützung gegen die Sitzung das Protokoll zu machen.

Präsident: Ich habe zu bemerken, es ist nicht nur die Zeit der Sitzung im Pro-  
 tokoll anzugeben; es habe sich auch die Punkte und die Punkte der Sitzung zu bemerken.

Landespräsident: Weil der zweite ganz gleichmäßig ist mit der Reg. ...  
 d. dem Ausschuss das Landespräsident, darüber habe ich mich nicht geäußert, welche  
 eine Entscheidung lauten wird. Dies kann unter Umständen geschehen.  
 Damit nehme ich das Protokoll als richtig an. Ich habe die Abstimmung  
 mitzuteilen, daß morgen 7 Uhr früh, das Komitee, welche besteht werden im  
 die Sitzung eine Landessitzung ist Landespräsident zu unterstützen, Sitzung sel-  
 ber wird, wegen der großen Schwierigkeiten werden. Es werden man eine  
 Gebirgsalltäre von Hr. Hof. Rupp. ... überlassen, welche ich zum Protokoll  
 der Abstimmung bringen, für welche die ...: „ ob die ...  
 muß in Kenntnis sein, daß der ... der ... im ...  
 kann nach ... d. ob ... nicht ...  
 im Land ... der ...  
 ...  
 ...